

KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte des Metallgewerbes

STAND 1. JÄNNER 2018



www.gpa-djp.at

Unser Service für Sie:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub

Mitglied sein bringt's!

KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte des Metallgewerbes

STAND 1. JÄNNER 2018

**Liebe Kollegin, lieber Kollege!
Wertes Mitglied!**

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier überreichen wir Ihnen die Neuauflage des für Sie gültigen Kollektivvertrages. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA-djp ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung kollektivvertraglicher Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Kollektivvertrages bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Kollektivverträge werden nicht von Seiten des Gesetzgebers beschlossen und sie sind ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. Da sie in oftmals sehr schwierigen Verhandlungen – nicht selten von Aktionen begleitet – zwischen den Gewerkschaften auf ArbeitnehmerInnenseite und den VertreterInnen der Arbeitgeber zur Durchsetzung gebracht werden müssen, ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad einer Branche von beträchtlichem Einfluss. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle ArbeitnehmerInnen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein!**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Karl Dürtscher
Geschäftsbereichsleiter

Änderungen ab 1. 1. 2018

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter um 2,90 %.

**Erhöhung der monatlichen Ist-Gehälter in
den Verwendungsgruppen I, II, III und IV um 2,60 %,
der Verwendungsgruppe V um 2,30 %,
der Verwendungsgruppe VI um 2,00 %,
der Meistergruppe um 2,60 %.**

Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentschädigungen + 2,90 %.

Erhöhung der Sondervergütungen gem § 6 RKV um + 2,90 %.

Erhöhung der Reiseaufwandsentschädigungen (ohne Kilometergeld) um + 1,90 %.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
TEIL I			
§ 1 Vertragschließende	<u>8</u>	§ 17 Verwendungsgruppen und Mindestgrund- gehälter	<u>24</u>
§ 2 Geltungsbereich	<u>8</u>	§ 18 Anrechnung auf das Mindestgrundgehalt	<u>25</u>
§ 3 Geltungsdauer	<u>9</u>	§ 18a Gehaltsabrechnung	<u>25</u>
§ 4 Arbeitszeit	<u>9</u>	§ 19 Lehrlingsentschädigungen	<u>25</u>
Gleitzeitvereinbarung	<u>12</u>	§ 19a Kollektivvertragliche Mindestgrundgehäl- ter für teilzeitbeschäftigte Angestellte ...	<u>25</u>
Wochenfreizeit	<u>12</u>	§ 19b Weiterverwendungszeit	<u>26</u>
§ 4a Mehrarbeit	<u>12</u>	§ 19c Pflichtpraktikanten	<u>26</u>
§ 4b Kurzarbeit	<u>13</u>	§ 19d Ferialaushilfen	<u>27</u>
§ 4c Bildungszeit für Lehrlinge	<u>13</u>	§ 20 Verfall von Ansprüchen	<u>27</u>
§ 5 Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit	<u>13</u>	§ 21 Schlussbestimmungen, Günstigkeitsklausel	<u>27</u>
§ 6 Nachtarbeit	<u>14</u>		
§ 7 Schichtarbeit	<u>14</u>	Anhang 1:	
§ 7a Dekadenarbeit	<u>15</u>	Muster für Dienstzettel gemäß AVRAG	<u>28</u>
§ 8 Freizeit bei Dienstverhinderung	<u>15</u>	Anhang 2:	
§ 8a Anrechnung von Mittelschulstudien bei Bemessung der Urlaubsdauer	<u>15</u>	Muster für Telearbeitsvereinbarung	<u>30</u>
§ 8b Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw VKG	<u>16</u>	Anhang 3:	
§ 9 Krankenurlaube und Heimaufenthalte ...	<u>16</u>	Gemeinsame Erklärung der KV-Partner zur Bil- dungskarenz (§ 11 AVRAG)	<u>32</u>
§ 9a Kündigung bei lang dauernder Krankheit	<u>16</u>	Anhang 4:	
§ 9b Altersteilzeit	<u>16</u>	Muster für eine Kurzarbeitsvereinbarung	<u>33</u>
§ 9c Abfertigung	<u>17</u>	Anhang 5:	
Wechsel ins System der „Abfertigung neu“	<u>17</u>	KV für die Berufsgruppe Beleuchter und Beschal- ler in der BI der Elektro- und Alarmanlagentechni- k sowie Kommunikationselektronik	<u>39</u>
§ 9d Probezeit	<u>18</u>	Anhang 6:	
§ 9e Kündigungstermine	<u>18</u>	Gemeinsame Erklärung Kollektivvertragspartner zu Pauschalentlohnungsvereinbarungen („All-In- Vereinbarungen“)	<u>41</u>
§ 10 Reisekosten und Reiseaufwandsentschä- digung	<u>18</u>	Anhang 7:	
(1) Begriff der Dienstreise	<u>18</u>	Erläuterung zum Geltungsbereich der Bundesin- nung der Karosseriebauer einschließlich Karos- seriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner § 2 des Kollektivvertrages für Angestellte im Metallgewerbe	<u>42</u>
(2) Reisekosten und Reiseaufwandsent- schädigung	<u>18</u>	Erläuterung zur Änderung der Bezeichnung der Bundesinnung	<u>42</u>
(3) Reisekostenentschädigung	<u>18</u>	Protokoll vom 3. 12 2015	<u>42</u>
(4) Reiseaufwandsentschädigung	<u>19</u>	Anhang 8:	
e) Nächtigungsgeld	<u>19</u>	Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bei den Reisezeiten	<u>43</u>
(5) Ausland	<u>20</u>	Anhang 9:	
(6) Dienstreisestunden außerhalb der normalen Arbeitszeit	<u>20</u>	Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertrags- partner zum Pflichtpraktikum	<u>43</u>
(7) <i>entfällt ab 1. 1. 2011</i>		Anhang 10:	
§ 11 13. und 14. Monatsgehalt: Weihnachtsre- muneration und Urlaubszuschuss	<u>21</u>	Umstufungsbestimmungen ab 1. 1. 2016 für die Meistergruppen	<u>44</u>
§ 12 Diensterfindungen	<u>21</u>		
§ 13 Sondervereinbarungen	<u>22</u>		
§ 14 Telearbeitsplatz	<u>22</u>		
(3) Zeiterfassung	<u>22</u>		
(4) Arbeitsmittel	<u>22</u>		
(5) Kostenerstattung	<u>22</u>		
(6) Reisekosten und Aufwandserstattung	<u>23</u>		
(7) Kontakt zum Betrieb	<u>23</u>		
(8) Information des Betriebsrates	<u>23</u>		
(9) Aufgabe des Telearbeitsplatzes	<u>23</u>		
§ 15 Bundesinnungsverhandlungen	<u>23</u>		
§ 16 Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten ...	<u>23</u>		

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
TEIL II		TEIL III	
Mindest-Gehaltsordnung		Ist-Gehaltsregelung	
1. Jänner 2018	47	1. Jänner 2018	53
Übergangsbestimmungen und Praxisbeispiele		Zusatzinformation	
1. 1. 2005	52	Mindest-Gehaltsordnungen 2017–2005	57
Lehrlingsentschädigung	52	<i>Impressum: letzte Umschlagseite</i>	

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
AMFG	Arbeitsmarktförderungsgesetz	EKUG	Elternkarenzurlaubsgesetz
AngG	Angestelltengesetz	EStG	Einkommensteuergesetz
ArbBG	Arbeitsrechtliches Begleitgesetz	GLAZ	Gleitende Arbeitszeit
ArbPISG	Arbeitsplatzsicherungsgesetz	infas	Information aus dem Arbeits- und Sozialrecht
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz	KJBG	Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz
ARG	Arbeitsruhegesetz	KV	Kollektivvertrag
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	MSchG	Mutterschutzgesetz
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	NAZ	Normalarbeitszeit
AZ	Arbeitszeit	OGH	Oberster Gerichtshof
AZG	Arbeitszeitgesetz	TAZ	Tagesarbeitszeit
BAG	Berufsausbildungsgesetz	UrlG	Urlaubsgesetz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
BGBL	Bundesgesetzblatt	WAZ	Wochenarbeitszeit
BMVG	Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz	ZA	Zeitausgleich
BV	Betriebsvereinbarung	ZZ	Zeitzuschlag

TEIL I

§ 1 VERTRAGSCHLIESSENDE

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der

- **Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler,**
- **Bundesinnung der Metalltechniker,**
- **Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker,**
- **Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker,**
- **Bundesinnung der Mechatroniker,**
- **Bundesinnung der Fahrzeugtechnik,**

- **Bundesinnung der Kunsthandwerke,**
- **Bundesinnung der Gesundheitsberufe**

einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Metall

andererseits.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

(1) Räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich.

(2) Fachlich:

Für alle Betriebe, die einem der vertragschließenden Arbeitgeberverbände angehören.

- a) Für die Berufszweige der „Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer“ und der „Karosseriespengler bzw -lackierer, soweit sie diese Tätigkeit überwiegend verrichten“ gilt: Der Vertrag gilt für jene Betriebe, die bereits vor dem 1. 1. 2000 eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerks („Karosseriespengler“) hatten und die diese nach der Umreihung von der Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede in die Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (mit 1. 1. 2000) aufrechterhalten haben.
- b) Bei der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich nur auf die Berufszweige der Spengler und Kupferschmiede.

Ausgenommen sind folgende Berufszweige:

- in der Bundesinnung der Fahrzeugtechnik: die Vulkaniseure sowie die Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner, wie Karosserie- und Fahrzeugbautechniker, Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer (die unter

Pkt. 2a fallenden Betriebe sind nicht ausgenommen),

Karosseriebauer, Karosseriespengler bzw -lackierer, soweit sie diese Tätigkeit überwiegend verrichten (die unter Pkt. 2a fallenden Betriebe sind nicht ausgenommen),

Autoverglasung,

Autokosmetiker,

Dellendrücker,

Wagner,

Ski- und Rodelerzeuger sowie

Werkzeugstiel-, Gabel- und Rechenmacher.

- in der Bundesinnung der Kunsthandwerke die Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art und Modeschmuckerzeuger, die Musikinstrumentenerzeuger, die Buchbinder, die Kartonagenwaren- und Etuierzeuger und die Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände.
- in der Bundesinnung der Gesundheitsberufe die Miederwarenerzeuger, die Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher sowie die Zahntechniker.

(idF ab 1. Jänner 2017)

(3) Persönlich:

Für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer sowie für kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge. Für Pflichtpraktikanten, die das Pflichtpraktikum nicht im Rahmen ei-

nes Dienstverhältnisses absolvieren, gilt ausschließlich § 19c. (siehe dazu Anhang 9, Seite [43](#)). Der Kollektivvertrag gilt nicht

a) für Volontäre;

Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung im eigenen Interesse, ohne Arbeitsverpflichtung im Betrieb,

kurzfristig tätig werden, wobei ihnen die zeitliche Gestaltung freisteht und sie begründungslos jede Tätigkeit ablehnen können.

(idF ab 1. Jänner 2017)

b) für Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit Vorgenannte nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind.

§ 3 GELTUNGSDAUER

(1) Der Kollektivvertrag tritt mit Wirksamkeit **1. Jänner 2018** in Kraft.

(2) Der Kollektivvertrag kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(3) Die Bestimmungen des Kollektivvertrages über die Höhe der Mindestgrundgehälter (§ 17), der Lehr-

lingsentschädigungen (§ 19) und des Nachtarbeitszuschlages (§ 6) können mit einmonatiger Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(4) Während der Kündigungsfrist sollen Verhandlungen wegen Erneuerung bzw Abänderung des Kollektivvertrages geführt werden.

§ 4 ARBEITSZEIT

(1) Die normale Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 38,5 Stunden wöchentlich. Für die Arbeitszeit der Angestellten unter 18 Jahren und der Lehrlinge gelten die Vorschriften des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes (KJBG). Die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen kann gemäß § 11 Abs 2 KJBG auf die einzelnen Werktage abweichend von den Bestimmungen des § 11 Abs 1 dieses Gesetzes über die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen aufgeteilt werden. Bei Anwendung der Abs 3 bis 5, § 7, sind die Vorschriften über die Mindestruhezeiten nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes sowie des Arbeitsruhegesetzes zu beachten. Die tägliche Arbeitszeit jugendlicher Arbeitnehmer darf jedoch auch in diesen Fällen keinesfalls 9 Stunden überschreiten.

(1a) Die Wochenarbeitszeit ist nach Möglichkeit gleichmäßig auf 5 Tage zu verteilen. Im Falle einer 6-Tage-Woche soll die Arbeitszeit bei einschichtiger Arbeitsweise an Samstagen um 13 Uhr enden. Die tägliche Normalarbeitszeit kann bei regelmäßiger Verteilung der Gesamtwochenarbeitszeit auf 4 Tage, auf bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden. Der arbeitsfreie Tag darf nicht auf einen Feiertag fallen. Wenn es die betrieblichen Notwendigkeiten erfordern, kann die Wochenarbeitszeit innerhalb eines Zeitrau-

mes von höchstens 9 Wochen so verteilt werden, dass sie im wöchentlichen Durchschnitt die geltende Normalarbeitszeit nicht überschreitet.

Die Einführung derartiger Regelungen bleibt einer Betriebsvereinbarung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw einer Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmern vorbehalten

(Letzter Textabsatz idF ab 1. Jänner 2016)

(2) Am 24. und 31. Dezember hat die Arbeitszeit um 12 Uhr zu enden. Gilt für Arbeiter eines Betriebes an diesen beiden Tagen ein nach 12 Uhr liegender Arbeitsschluss, gilt für jene Angestellten, deren betriebliche Anwesenheit wegen ihres regelmäßigen Arbeitszusammenhangs mit den Arbeitern notwendig ist, an diesen beiden Tagen die für die Arbeiter des Betriebes vorgesehene Arbeitszeitregelung.

(3) Für den Arbeitsschluss der mit der Abwicklung des Kundendienstes beschäftigten Angestellten sind unter Wahrung der 38,5-stündigen wöchentlichen Normalarbeitszeit die durch Verordnung der Landesregierungen für die betreffenden Branchen festgelegten Landenschlusszeiten maßgebend.

Die Normalarbeitszeit des Personals von Verkaufsstellen im Sinne des Öffnungszeitengesetzes 2003, der Verordnungen der Landeshauptleute sowie gem

§ 22f Arbeitsruhegesetz kann in den einzelnen Wochen eines Zeitraumes von 4 Wochen bis zu 44 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich 38,5 Stunden nicht überschreitet. Der zur Erreichung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Durchrechnungszeitraum erforderliche Zeitausgleich ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse zusammenhängend zu gewähren. Zeitausgleich von mehr als 4 Stunden kann in zwei Teilen gewährt werden, wobei ein Teil mindestens 4 Stunden zu betragen hat.

Durchrechenbare Arbeitszeit

(4) Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann insbesondere zur Beibehaltung der Betriebslaufzeit oder zur Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen bis zu 40 Stunden ausgedehnt werden, wenn dafür ein Zeitausgleich in ganzen Tagen erfolgt. Dieser Zeitausgleich hat innerhalb von 13 Wochen zu erfolgen. Der 13-Wochen-Zeitraum beginnt ab Geltungsbeginn der betrieblichen Regelung, ansonsten ab Beendigung des vorangegangenen Zeitraumes. Dieser Zeitraum kann bis zu 52 Wochen erstreckt werden.

Steht die Lage des Zeitausgleiches nicht von vornherein fest, ist der Zeitpunkt im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzulegen. Im Falle der Nichteinigung hat der Zeitausgleich vor Ende des Ausgleichszeitraumes zu erfolgen, wobei in diesem Fall bei Urlaub, Feiertag und bezahlter Dienstverhinderung vor Ende des Ausgleichszeitraumes der Zeitausgleich unmittelbar vor- oder nachher zu erfolgen hat. Ist dies aus wichtigen Gründen im Sinne des § 20 AZG nicht möglich, kann er in den nächsten Kalendermonat vorgetragen werden. Ist die Lage des Zeitausgleiches nicht im Voraus festgelegt, entsteht für Tage des Gebührenurlaubes kein Anspruch auf Zeitausgleich.

Wird der Zeitausgleich aus Gründen, die auf Seiten des Arbeitgebers liegen, nicht möglich, ist mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes die über 38,5 Stunden pro Woche geleistete Zeit als Überstunde zu bezahlen. Dasselbe gilt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Inanspruchnahme des Zeitausgleiches.

Bandbreite

(5) Die Normalarbeitszeit kann innerhalb eines Zeitraumes von 13 Wochen so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt die nach Abs 1 geltende Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Die Normalarbeitszeit pro Woche darf 40 Stunden nicht überschreiten und 37 Stunden nicht unterschreiten (Bandbreite). Ein Unterschreiten der 37 Stunden in der Woche ist möglich, wenn der Zeitausgleich insbesondere in Form von ganzen Arbeitstagen erfolgt. Diese Regelung ist durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat schriftlich mit jedem Arbeitnehmer zu vereinbaren.

Der Durchrechnungszeitraum kann bis zu 52 Wochen erstreckt werden.

Die Verteilung der Normalarbeitszeit ist für den gesamten Durchrechnungszeitraum bis spätestens 1 Woche vor Beginn festzulegen. Eine Ausnahme ist für jenen Zeitausgleich möglich, der in ganzen Tagen unter sinngemäßer Anwendung des Abs 4 erfolgt.

Während des Durchrechnungszeitraumes gebührt der Gehalt für das Ausmaß der durchschnittlichen Normalarbeitszeit (38,5 Stunden). Auf Stunden bezogene Entgeltteile (zB Zulagen und Zuschläge) werden nach den geleisteten Stunden abgerechnet.

Scheidet der Arbeitnehmer durch Kündigung seitens des Arbeitgebers, durch Austritt mit wichtigem Grund oder Entlassung ohne sein Verschulden aus, gebührt für die bis zum Ausscheiden im Verhältnis zur durchschnittlichen Normalarbeitszeit zu viel geleistete Arbeit Überstundenentlohnung, in den anderen Fällen die Grundentlohnung für die Normalstunde.

Den im Verhältnis zu der geleisteten Arbeit bis zum Ausscheiden gegenüber der durchschnittlichen Normalarbeitszeit zu viel bezahlten Gehalt hat der Arbeitnehmer zurückzuzahlen, wenn er selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus seinem Verschulden entlassen wird.

Erweiterte Bandbreite

(5a) Anstelle des Abs 1a, 5. und 6. Satz sowie der Abs 4, 5, 8 und § 7 kann eine erweiterte Bandbreite im Sinne dieses Punktes vereinbart werden. Während des Durchrechnungszeitraumes kann Mehrarbeit gemäß § 4a nicht angewendet werden.

Die Regelungen dieses Punktes gelten nur für die Dauer des vereinbarten Durchrechnungszeitraumes. Die erweiterte Bandbreite kann mit den betroffenen Arbeitnehmern nur schriftlich vereinbart werden. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat errichtet ist, können derartige Regelungen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung erfolgen.

Für Jugendliche im Sinne des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes kann die Wochenarbeitszeit innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes so verteilt werden, dass sie im wöchentlichen Durchschnitt die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreitet.

Durchrechnungszeitraum und Bandbreite

(5b) Die Normalarbeitszeit kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes bis zu 52 Wochen unregelmäßig so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt des Durchrechnungszeitraumes 38,5 Stunden pro Woche nicht überschreitet.

Die Normalarbeitszeit pro Woche darf 45 Stunden nicht überschreiten und 32 Stunden nicht unterschreiten. Ein Unterschreiten der 32 Stunden in der Woche ist möglich, wenn der Zeitausgleich in Form von ganzen Tagen erfolgt.

Zeitzuschlag

(5c) Für Wochenstunden nach der 40. Stunde bis einschließlich der 45. Stunde gebührt ein Zeitzuschlag von 25 %.

Aus den Zuschlägen entstandene Zeitguthaben sind in ganzen Tagen auszugleichen, ausgenommen Reststunden im Ausmaß von weniger als einem Arbeitstag.

Lage der Normalarbeitszeit

(5d) Die Vereinbarung hat nähere Bestimmungen darüber zu enthalten, wie die jeweilige Normalarbeitszeit festgelegt wird und wie der Zeitausgleich in Anspruch genommen wird.

14 Tage vor Beginn des Durchrechnungszeitraumes ist ein Rahmenplan zu vereinbaren, aus dem aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Tatsachen die zu erwartenden Abweichungen von der durchschnittlichen Arbeitszeit ersichtlich sind.

Ist die Lage der Normalarbeitszeit nicht für den gesamten Durchrechnungszeitraum festgelegt, ist sie spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Arbeitswoche entsprechend der Grundvereinbarung festzulegen. Diese Frist kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Betriebsrat verkürzt werden; in diesem Fall ist § 6 Abs 2 AZG hinsichtlich der Ablehnungsmöglichkeit aus persönlichen Gründen anwendbar.

Wenn die Lage der Normalarbeitszeit und der Zeitausgleich nicht von vornherein feststehen darf die Zahl der Guthabenstunden inklusive der Zeitzuschläge die Anzahl von 80 Stunden nicht überschreiten. Über die zurückgelegte Normalarbeitszeit ist ein Zeitkonto zu führen, das dem Arbeitnehmer bei der monatlichen Abrechnung zu übermitteln ist.

In Betrieben, die witterungsbedingt saisonmäßig arbeiten, gilt die Höchstgrenze von 80 Stunden für Zeitguthaben nicht, wenn vereinbart wird, dass die Zeitguthaben in der toten Saison verbraucht werden.

Verbrauch der Zeitguthaben

(5e) Steht die Lage des Zeitausgleiches nicht von vornherein fest, so kann vereinbart werden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Verbrauchszeitpunkt für jeweils die Hälfte der Guthabenstunden und Zeitzuschläge einseitig festlegen. Ist dies nicht vereinbart, hat der Arbeitnehmer das Recht, für je 3 Monate nach einer Vorankündigungszeit von 4 Wochen den Zeitpunkt des Ausgleichs von Zeitguthaben im Ausmaß von 24 Stunden einseitig zu bestimmen.

Der Verbrauchszeitpunkt der vom einseitigen Antrittsrecht nicht erfassten Zeitguthaben ist einvernehmlich festzulegen.

Abgeltung von Zeitguthaben am Ende des Durchrechnungszeitraumes

(5f) Ist bei Ende des Durchrechnungszeitraumes der Zeitausgleich nicht vollständig erfolgt, ist er binnen einer Nachfrist von einem Monat durchzuführen. Die Vereinbarung kann eine 3-monatige Nachfrist vorse-

hen, doch ist der Zeitpunkt des Zeitausgleiches jedenfalls bei Beendigung des Durchrechnungszeitraumes festzulegen. Ist der Arbeitnehmer zum Verbrauchszeitpunkt krank oder sonst aus in seiner Person gelegenen Gründen am Verbrauch des Zeitguthabens verhindert, verlängert sich die Frist um diesen Zeitraum. Erfolgt der Ausgleich nicht, sind die Zeitguthaben (Grundstunden und Zeitzuschlag) als Überstunden mit 50 % abzurechnen.

Abgeltung von Zeitguthaben bei Ende des Arbeitsverhältnisses

(5g) Besteht bei Ende des Arbeitsverhältnisses ein Zeitguthaben, erfolgt die Abgeltung im Falle der Entlassung aus Verschulden des Arbeitnehmers, der Selbstkündigung des Arbeitnehmers und bei Austritt ohne wichtigen Grund mit dem Stundenverdienst, in den anderen Fällen mit der Überstundenentlohnung (Abs 5f).

Die Vereinbarung kann vorsehen, dass sich für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung die Kündigungsfrist um den nicht verbrauchbaren offenen Zeitausgleich verlängert.

Eine Zeitschuld hat der Arbeitnehmer im Falle der Entlassung aus Verschulden des Arbeitnehmers und des unbegründeten vorzeitigen Austrittes zurückzuzahlen.

Monatsgehalt

(5h) Während des Durchrechnungszeitraumes gebührt das vereinbarte Monatsgehalt. Zusätzliche Entgeltteile (zB Reisekosten, Reiseaufwandsentschädigungen) sind im Folgemonat nach den tatsächlich erbrachten Leistungen abzurechnen.

(5i) Für die Betriebe der **Berufszweige der Spengler und Kupferschmiede, die der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler** angehören, gilt zur Sicherung der ganzjährigen Beschäftigung von Arbeitnehmern ergänzend zu 5a–5h:

(idF ab 1. Jänner 2012)

- a)** Die Normalarbeitszeit darf 50 Stunden pro Woche und 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Für die 46. und 50. Arbeitsstunde gilt § 6 Abs 2 AZG jedenfalls.
- b)** Der Zeitzuschlag beträgt ab der 46. Stunde 50 %. Der Zeitausgleich muss mehrere zusammenhängende Wochen umfassen.
- c)** Wird das Arbeitsverhältnis während des Durchrechnungszeitraumes durch Arbeitgeberkündigung, berechtigten vorzeitigen Austritt oder durch unberechtigte Entlassung beendet oder eine Aussetzvereinbarung getroffen, so ist zusätzlich ein Betrag von 17 % (das ist die Differenz zwischen den Teilungsfaktoren 167,4 und 143) auf jede gutgeschriebene Stunde nachzuzahlen.

(6) Der Durchrechnungszeitraum gemäß den Abs 4 und 5 kann durch Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmern ausgedehnt werden. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat errichtet ist, haben derartige Regelungen durch Betriebsvereinbarung zu erfolgen.

(7) Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Lage der Pausen sind aufgrund obiger Bestimmungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz und Arbeitsverfassungsgesetz, festzulegen.

Einarbeiten

(8) Die Arbeitszeit kann in Verbindung mit Feiertagen im Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder in Betrieben, wo kein Betriebsrat besteht, im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitnehmern verlegt werden. Ein Einarbeitungszeitraum von über 7, jedoch höchstens 52 Wochen kann durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden, sofern grundsätzlich die einzuarbeitende Arbeitszeit gleichmäßig auf die Wochen oder Tage des Einarbeitungszeitraumes verteilt wird.

Durch Einarbeiten im Sinne dieser Bestimmung darf die betriebliche Normalarbeitszeit einschließlich Mehrarbeit 45 Stunden nicht übersteigen bzw in jenen Fällen, in denen die Normalarbeitszeit einschließlich Mehrarbeit 40 Stunden in der Arbeitswoche übersteigt, um höchstens 5 Stunden verlängert werden. Ausschließlich in Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, kann anstelle der Betriebsvereinbarung eine schriftliche Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmern abgeschlossen werden. Diese ist nur gültig, wenn über die Bedingungen der vorstehenden Absätze hinaus Ausmaß und genaue Lage der Einarbei-

tungszeit und die eingearbeiteten Tage im Vorhinein festgelegt sind. Einarbeiten an sonst arbeitsfreien Tagen ist bei Einarbeitungszeiträumen über 7 Wochen unzulässig.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Konsumierung der eingearbeiteten Zeit (Freizeit) so gebührt für die nicht konsumierte Zeit die entsprechende Überstundenvergütung.

Gleitzeitvereinbarung

(9) Durch Betriebsvereinbarung – in Betrieben ohne Betriebsrat durch Vereinbarung mit den einzelnen Arbeitnehmern – darf die tägliche Normalarbeitszeit gemäß § 4b Abs 4 AZG (Gleitzeitvereinbarung) bis auf 10 Stunden verlängert werden.

Wochenfreizeit

(10) Gemäß § 19 Abs 1a KJBG müssen die beiden Kalendertage der Wochenfreizeit nicht aufeinander folgen, wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig oder im Interesse der Lehrlinge ist. In diesen Fällen kann jener Teil der Wochenfreizeit, in die der Sonntag fällt, auf unter 43 Stunden verkürzt werden. Der zweite freie Kalendertag muss in der darauf folgenden Kalenderwoche freigegeben werden und darf jedenfalls kein Berufsschultag sein.

Gemäß § 19 Abs 7 KJBG kann für diese Lehrlinge bei Vorliegen organisatorischer Gründe oder im Interesse des Lehrlings das Ausmaß der Wochenfreizeit in den einzelnen Wochen auf 43 zusammenhängende Stunden verkürzt werden, wenn die durchschnittliche Wochenfreizeit in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen mindestens 48 Stunden beträgt.

Durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat durch Einzelvereinbarung, kann der Durchrechnungszeitraum bis auf 52 Wochen ausgedehnt werden.

§ 4a MEHRARBEIT

Das Ausmaß der Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit (zB bei bisher 40 Stunden Normalarbeitszeit 1,5 Stunden pro Woche) ist Mehrarbeit. Diese Mehrarbeit wird auf das erlaubte Überstundenausmaß nicht angerechnet. Dieser Grundsatz gilt auch bei anderer Verteilung der Normalarbeitszeit im Sinne des § 4 Abs 3 bis 5 sowie des § 7 (Schichtarbeit) und § 7a (Dekadenarbeit). Für diese Mehrarbeit gebührt ein Zuschlag von 50 %. Bei Zeitausgleich für Mehrarbeit gilt § 5 Abs 9. Hinsichtlich der Mehrarbeit sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes über die

Anordnung von Überstunden sinngemäß anzuwenden. Arbeitszeiten, für die aufgrund des § 5 Abs 2, 4 und 5 ein Zuschlag von mehr als 50 % gebührt, gelten nicht als Mehrarbeit im Sinne des § 4a, sondern als Überstunde.

Durch die Mehrarbeit darf die tägliche Normalarbeitszeit von 9 Stunden nicht überschritten werden. Ausgenommen davon sind jene Fälle, in denen eine Ausdehnung der täglichen Normalarbeitszeit über 9 Stunden durch das Gesetz zulässig ist.

(idF ab 1. Jänner 2013)

§ 4b KURZARBEIT

Wird zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen Kurzarbeit vereinbart, so empfehlen die Vertragspar-

teien das im Anhang 4 (siehe Seite [33](#)) vorgesehene Formular zu verwenden.

§ 4c BILDUNGSZEIT FÜR LEHRLINGE

Das Ausmaß der Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf 38,5 Wochenstunden gemäß § 4 Abs 1 gilt grundsätzlich als Freizeit, sofern sie nicht als Bildungszeit im Sinne der folgenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird.

Der Lehrling ist verpflichtet, im Ausmaß der Arbeitszeitverkürzung von 1,5 Stunden pro Woche auf Anordnung und Kosten des Lehrberechtigten berufliche Weiterbildungskurse an einem Arbeitstag zu besuchen.

Diese Verpflichtung ist dann nicht gegeben, wenn persönliche Verhinderungsgründe gemäß § 1154b ABGB oder Verhinderungsgründe nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften (zB Pflegefreistellung) vorliegen. Die Bildungszeit kann bis zu einem Ausmaß von 9 Stunden (6 x 1,5 Stunden) kumuliert werden. In diesem Fall sind Wegzeiten auf die Bildungszeit anzurechnen.

Der Lehrberechtigte hat sämtliche im Zusammenhang mit beruflichen Weiterbildungskursen anfallende Kos-

ten zu tragen (Fahrtkosten, Kurskosten, Lehrmittel usw). Dies gilt auch, wenn der Lehrling auf eigenen Wunsch im Einvernehmen mit dem Lehrberechtigten einen beruflichen Weiterbildungskurs besucht. Auch ein im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vom Lehrling gewählter beruflicher Weiterbildungskurs ist auf die Bildungszeit anzurechnen. Eine einseitige Inanspruchnahme durch den Lehrling verpflichtet den Lehrberechtigten nicht zur Übernahme allfälliger Kosten.

Wird ein Zeitausgleich im Sinne des § 4 Abs 3 bis 5 und § 7 in ganzen oder halben Tagen konsumiert, darf während dieser Tage die Bildungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Weiterbildungskurse dürfen nicht dazu dienen, die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen der jeweiligen Ausbildungsvorschriften in die Bildungszeit zu verlegen, um den Lehrling in dieser Zeit für produktive Tätigkeiten zu verwenden.

§ 5 ÜBERSTUNDEN-, SONN- UND FEIERTAGSARBEIT

(1) Als Überstunde gilt jede ausdrücklich angeordnete Arbeitsstunde, durch die das Ausmaß der auf Basis der jeweiligen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (§ 4 Abs 1) und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 festgelegten täglichen Arbeitszeit sowie die Mehrarbeit gemäß § 4a überschritten wird. Bei Teilzeitbeschäftigten liegen Überstunden erst vor, wenn das Ausmaß der für die vollbeschäftigten Angestellten festgesetzten täglichen Arbeitszeit sowie die mögliche Mehrarbeit gemäß § 4a überschritten wird. Überstunden sind mit einer Grundvergütung und mit einem Zuschlag zu entlohnen.

Bei anderer Verteilung der Normalarbeitszeit im Sinne des § 4 Abs 3 bis 5 sowie § 7 liegen Überstunden erst dann vor, wenn die aufgrund der anderen Verteilung der Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochen vereinbarte tägliche Arbeitszeit sowie die Mehrarbeit gemäß § 4a überschritten wird.

(2) Für jede angeordnete Überstunde im Sinne des § 5 ist ein Zuschlag in der Höhe von 50 % zu bezahlen. Die dritte und die folgenden Überstunden an einem Tag werden, soweit sie in die Zeit nach 19 Uhr fallen, mit einem Zuschlag von 100 % entlohnt. Bei mehrschichtiger Arbeit wird, mit Ausnahme der ersten Schicht, ab dritter Überstunde ein Zuschlag von 100 % bezahlt, auch wenn diese Überstunden nicht in die Zeit nach 19 Uhr fallen. Jedenfalls ist für Überstunden zwischen 20 Uhr und 6 Uhr früh ein Zuschlag von 100 % zu bezahlen.

Ein Zuschlag von 100 % gebührt auch für Überstunden, die nach Beendigung der Nachtschicht nach 6 Uhr geleistet werden. Für am 24. und 31. Dezember nach der Normalarbeitszeit geleistete Überstunden gebührt ein Zuschlag von 100 %. Zur Feststellung, ab welcher Stunde der Zuschlag von 100 % gebührt, ist die an diesem Tag allenfalls geleistete Mehrarbeit (§ 4a) in die Zahl der Überstunden miteinzubeziehen.

(3) Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig.

(4) Überstunden an Sonntagen sind mit einem Zuschlag von 100 % zu entlohnen.

(5) Für Feiertagsarbeit und deren Entlohnung gelten die Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes 1983, BGBl Nr 144, in der jeweils geltenden Fassung. Überstunden an Feiertagen, das sind Arbeitsleistungen, die außerhalb der für den entsprechenden Wochentag vereinbarten normalen Arbeitszeit erbracht werden, sind ab der ersten Überstunde mit einem Zuschlag von 100 % zu entlohnen.

(6) Die Überstundengrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge und der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit ist 1/143 des Monatsgehaltes. Mit der Festsetzung dieser Berechnungsgrundlagen erscheinen alle über 12 Monatsgehälter hinausgehenden Sonderzahlungen für die Zwecke der Überstunden-, Sonn- und Feiertagsentlohnung berücksichtigt.

Für die Zwecke der Berechnung der Normalarbeitsstunde sowie der Vergütung für die Mehrarbeit gemäß § 4a ist dagegen das Monatsgehalt durch 167 zu teilen.

(7) Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge gebührt nur der jeweils höchste Zuschlag.

(8) Wird aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Überstundenpauschalentgelt vereinbart, so hat für die Berechnung der monatlichen Pauschalsummen der Grundsatz zu gelten, dass sie der durchschnittlich geleisteten Überstundenzahl entspricht, wobei die obigen Überstundenzuschläge ebenfalls einzurechnen sind.

(9) Anstelle der Bezahlung von Überstunden oder Mehrarbeit im Sinne des § 4a kann aufgrund einer Vereinbarung mit den Arbeitnehmern eine Abgeltung durch Zeitausgleich erfolgen.

Dabei sind Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % im Verhältnis 1 : 1,5 und solche mit einem Zuschlag von 100 % im Verhältnis 1 : 2 abzugelten.

Mehrarbeitsstunden sind im Ausmaß von 1 : 1,5 abzugelten. Mehrarbeitsstunden, die ab dem 1. 1. 2013 geleistet werden, sind im Ausmaß von 1 : 1,25 abzugelten.

Erfolgt eine Abgeltung nur im Ausmaß 1 : 1, so bleibt der Anspruch auf Überstunden- bzw. Mehrarbeitszuschlag bestehen.

(idF ab 1. Jänner 2013)

(10) Sind regelmäßige Überstunden gemäß § 2 Abs 2, 2. Satz des Generalkollektivvertrages über den Begriff des Urlaubsentgeltes bei Bemessung des Urlaubsentgeltes mitzuberücksichtigen, so gelten Überstunden dann als regelmäßig, wenn sie in mindestens 7 der letzten 12 Kalendermonate vor Urlaubsantritt geleistet worden sind. Für die Ermittlung des Durchschnittes sind ebenfalls die letzten 12 Monate heranzuziehen.

§ 6 NACTARBEIT

Fällt die normale Arbeitszeit aufgrund der im Betrieb festgelegten Arbeitszeiteinteilung regelmäßig zur Gänze oder zum Teil in die Nachtzeit, so gebührt den zu dieser Arbeit herangezogenen Angestellten eine Sondervergütung in jenen Fällen, in denen eine derartige Sondervergütung auch der Arbeiterschaft des betreffenden Betriebes gewährt wird. Diese Sonderver-

gütung gebührt für jede in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr bzw in die betriebsübliche dritte Schicht (Nacht-schicht) fallende Arbeitsstunde; ihre Höhe beträgt mindestens € 1,98 pro Stunde, gleichgültig, ob es sich um Werk-, Sonn- oder Feiertage handelt.

(Wert gültig ab 1. Jänner 2018)

§ 7 SCHICHTARBEIT

Bei mehrschichtiger oder kontinuierlicher Arbeitsweise ist (aufgrund einer Betriebsvereinbarung) ein Schichtplan zu erstellen. Die Arbeitszeit ist so einzuteilen, dass die gesetzlich gewährleistete Mindestruhezeit eingehalten und im Durchschnitt die wöchentliche Normalarbeitszeit innerhalb eines Schichtturnus nicht überschritten wird. Wenn es die Betriebsverhältnisse erfordern, kann die wöchentliche Normalar-

beitszeit innerhalb dieses Schichtturnus ungleichmäßig so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt des Schichtturnus 40 Stunden nicht überschreitet.

Die sich daraus ergebenden Über- und Unterschreitungen der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit sind innerhalb eines 26 Wochen nicht übersteigenden Durchrechnungszeitraumes auszugleichen.

Der Durchrechnungszeitraum kann bis zu 52 Wochen erstreckt werden.

Die Festlegung des Freizeitausgleiches hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse einvernehmlich zu erfolgen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, erfolgt der Zeitausgleich vor Ende des Durchrechnungszeitraumes.

Der Durchrechnungszeitraum kann durch Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmern ausgedehnt werden. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat errichtet ist, haben derartige Regelungen durch Betriebsvereinbarung zu erfolgen.

Die Ansprüche nach dem Nachtschichtschwerarbeitsgesetz werden durch die Gewährung von Freischichten im Sinne dieses Punktes nicht berührt.

§ 7a DEKADENARBEIT

Bei Großbaustellen kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mittels Betriebsvereinbarung Dekadenarbeit festgelegt werden.

Als Regelfall der Dekadenarbeit gelten 10 aufeinander folgende Arbeitstage und 4 arbeitsfreie Tage.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann mehr als 40 Stunden betragen, wenn innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 2 Wochen die wöchentliche Normalarbeitszeit nicht überschritten wird.

Innerhalb eines vierwöchigen Durchrechnungszeitraumes hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von mindestens 36 Stunden.

Für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Ruhezeit von 36 Stunden dürfen nur jene Ruhezeiten herangezogen werden, die mindestens 24 zusammenhängende Stunden umfassen. Zwischen 2 aufeinander folgenden Dekaden muss jedenfalls eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden liegen.

Für die Festlegung der Normalarbeitszeit sind die einschlägigen Bestimmungen des Kollektivvertrages sinngemäß anzuwenden. Für die Dauer der Zuteilung zur Dekadenarbeit gilt diese für den Arbeitnehmer als Festlegung der Normalarbeitszeit. Durch die Dekadenarbeit darf keine Entgeltschmälerung eintreten.

§ 8 FREIZEIT BEI DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem und nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgeltes in folgendem Ausmaß zu gewähren:

- a)** beim Tode des (der) Ehegatten (-gattin) oder des (der) eingetragenen Partners (Partnerin) 3 Arbeitstage
- b)** beim Tode des Lebensgefährten (Lebensgefährtin), wenn er (sie) mit dem Angestellten im gemeinsamen Haushalt lebte 3 Arbeitstage
- c)** beim Tode eines Elternteiles 3 Arbeitstage
- d)** beim Tode eines Kindes. Bei Stief- oder Adoptivkindern nur, sofern sie mit dem Angestellten im gemeinsamen Haushalt lebten 3 Arbeitstage

- e)** beim Tode von Geschwistern, Schwiegereltern und Großeltern ... 1 Arbeitstag
- f)** bei eigener Eheschließung oder Eintragung der Partnerschaft 3 Arbeitstage
- g)** bei Wohnungswechsel im Falle eines bereits bestehenden eigenen Haushalts oder im Falle der Gründung eines eigenen Haushalts 2 Arbeitstage
- h)** bei Eheschließung von Geschwistern oder Kindern 1 Arbeitstag
- i)** bei Niederkunft der Ehefrau bzw der Lebensgefährtin 1 Arbeitstag
- j)** die notwendige Zeit für das Aufsuchen des Arztes bzw Zahnarztes, sofern eine kassenärztliche Bescheinigung vorgewiesen wird.

(idF ab 1. Jänner 2015)

§ 8a ANRECHNUNG VON MITTELSCHULSTUDIEN BEI BEMESSUNG DER URLAUBSDAUER

Wenn das Angestelltendienstverhältnis wenigstens 2 Jahre ununterbrochen gedauert hat, so sind dem

Angestellten, der Studien an einer Mittelschule bzw nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes

1962 an einer höheren Schule mit bestandener Reifeprüfung (Matura) zurückgelegt hat, für die Bemessung der Urlaubsdauer 3 Jahre anzurechnen. Voraus-

setzung ist, dass diese Studien nicht neben einem Dienstverhältnis zurückgelegt wurden.

§ 8b ANRECHNUNG DER KARENZ IM SINNE DES MSCHG BZW VKG

Die erste Karenz innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG bzw VKG wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß bis zum Höchstausmaß von **16 Monaten** angerechnet.

Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch eine mindestens 16-monatige Dauer des Dienstverhältnisses zum Zeitpunkt des Antrittes der ersten Karenz. Dies gilt für Karenzen die ab 1. 1. 2016 oder später begonnen haben.

Dieses Höchstausmaß gilt auch bei Teilung der ersten Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten.

Die Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw VKG erfolgt nicht, wenn während dieser Karenz eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart wird, für die Dauer dieser Beschäftigung. Die Anrechnung einer Karenz im Sinne des MSchG bzw VKG für die Vorrückung ist im § 17 Ziff 8 geregelt.

(§ 8b idF ab 1. Jänner 2017)

§ 9 KRANKENURLAUBE UND HEIMAUFWENTHALTE

Von der Krankenkasse gewährte Krankenurlaube oder Heimaufenthalte sind als Krankheitsfälle zu behandeln, wenn der Dienstnehmer eine Bestätigung der Krankenkasse über seine Arbeitsunfähigkeit für diese

Zeit erbringt. Solche Zeiten dürfen nicht auf den gesetzlich zu gewährenden Erholungsurlaub angerechnet werden.

§ 9a KÜNDIGUNG BEI LANG DAUERNDER KRANKHEIT

Wurde nicht durch Dienstvertrag die Kündigung zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats vereinbart und erfolgt eine Kündigung bei lang dauernder Krank-

heit erst zwei Wochen nach Ablauf der Fristen gemäß § 8 Abs 1 AngG, so gilt die Kündigung zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats als vereinbart.

§ 9b ALTERSTEILZEIT

(1) Wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart, Altersteilzeit im Sinne des § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) oder § 37b AMSG (in der Fassung BGBl I 101/2000 bzw 71/2003) in Anspruch zu nehmen, gelten die nachstehenden Regelungen, solange die genannten Bestimmungen auf laufende Altersteilzeitvereinbarungen anzuwenden sind.

Die nachstehenden Regelungen gelten nur für ab dem 1. 12. 2000 abgeschlossene Vereinbarungen, sofern die Partner früher abgeschlossener Altersteilzeitvereinbarungen dies bis längstens 31. 3. 2001 vereinbart haben.

(2) a) Der Arbeitnehmer hat bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG Anspruch auf Gehaltsausgleich von mindestens 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden (bei Altersteilzeitbeginn ab 1. 1. 2004: durchschnittlichen) Entgelt (einschließlich pauschalierter oder regelmäßig geleisteter Zulagen, Zuschläge und Überstunden – entsprechend der Richtlinien des Arbeitsmarktservice) und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt.

b) Der Arbeitgeber hat die Sozialversicherungsbeiträge (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenver-

sicherung) entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit zu entrichten.

c) Eine bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zustehende Abfertigung ist auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung zu berechnen. In die Berechnung der Abfertigung sind regelmäßige Entgelt-Bestandteile (zB Überstunden) in jenem Ausmaß einzubeziehen, in dem sie vor Herabsetzung der Arbeitszeit geleistet wurden.

d) Sieht die Vereinbarung unterschiedliche wöchentliche Normalarbeitszeiten, insbesondere eine Blockung der Arbeitszeit vor, so ist das Entgelt für die durchschnittliche Arbeitszeit fortlaufend zu zahlen.

e) Vor Abschluss einer Altersteilzeit-Vereinbarung ist der Betriebsrat zu informieren.

(3) Die Vereinbarung kann unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vorsehen. Insbesondere kann vereinbart werden, dass so lange im Ausmaß der Normalarbeitszeit weitergearbeitet wird (Einarbeitungsphase), bis genügend Zeitguthaben erarbeitet wurden, um anschließend durch den Verbrauch der Zeitguthaben den Entfall jeder Arbeitspflicht bis zum Pensionsantritt zu ermöglichen (Freistellungsphase). In diesem Fall gilt:

- Urlaubsansprüche, die während der Einarbeitungsphase entstanden sind, können jedenfalls vor deren Ende, bei Nichteinigung unmittelbar davor, verbraucht werden.
- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehende Zeitguthaben an Normalarbeitszeit sind auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gebührenden Stundenentgelts (ohne Gehaltsausgleich), jedoch ohne Berechnung des in § 19e AZG vorgesehenen Zuschlags auszuzahlen. Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, so gebührt diese Abgeltung den Erben.

- Bei Abwesenheitszeiten ohne Entgeltanspruch werden keine Zeitguthaben erworben. Dementsprechend endet die Einarbeitungsphase, wenn für die Freistellung ausreichende Zeitguthaben erworben sind.

(4) Empfehlungen:

Die Kollektivvertragspartner empfehlen:

- a)** Hinsichtlich Zusatzpensionen innerbetrieblich eine Regelung zu treffen, die eine Minderung der Versorgung möglichst vermeidet.
- b)** Bei Blockung der Altersteilzeit eine Regelung für den Urlaub in der Freistellungsphase vorzusehen (zB vorzusehen, dass sich für jede Urlaubswoche, die in der Freistellungsphase entsteht, die Einarbeitungsphase um die vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit verkürzt, sodass der Urlaub in den Zeiträumen jeden Urlaubsjahres der Freistellungsphase, die den nicht erworbenen Zeitguthaben entsprechen, verbraucht werden kann und wird).
- c)** Eine Regelung zu treffen, die die Rückkehr zur Vollbeschäftigung während der Laufzeit der Vereinbarung aus außerordentlich wichtigen persönlichen Gründen (wirtschaftliche Notlage zB aus familiären Gründen) ermöglicht, soweit den Arbeitgeber dadurch keine Pflicht zur Rückzahlung der bereits aufgrund der Altersteilzeit erhaltenen Leistungen trifft und dem nicht betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (5)** Die Kollektivvertragspartner kommen überein, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des § 9c aufzunehmen, wenn die gesetzlichen Regelungen betreffend Altersteilzeit geändert werden sollten.

§ 9c ABFERTIGUNG

(1) Hinsichtlich der Abfertigung gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes bzw des betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Wechsel ins System der „Abfertigung Neu“
Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes

des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz), ist der Arbeitnehmer berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMSVG) bestimmt ist.

§ 9d PROBEZEIT

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt für alle Angestellten der erste Monat als Probemonat im Sinne des § 19 (2) des Angestelltengesetzes.

Für Lehrlinge gelten hinsichtlich der Probezeit die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG).
(Gilt ab 1. Jänner 2011)

§ 9e KÜNDIGUNGSTERMINE

Wurde nicht durch Dienstvertrag die Kündigung zum Quartalsende oder zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats vereinbart, so gilt die Kündigung zum Letzten eines Kalendermonats als vereinbart. Dies gilt für

Dienstverhältnisse, die ab 1. 1. 2015 neu begründet werden.

(Gilt ab 1. Jänner 2015)

§ 10 REISEKOSTEN- UND REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

(1) Begriff der Dienstreise

a) Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Angestellte zur Ausführung eines ihm erteilten Auftrages seinen Dienstort verlässt.

b) Als Dienstort im Sinne dieser Bestimmung gilt außerhalb von Wien ein Tätigkeitsgebiet im Umkreis von 12 Straßenkilometern von der Betriebsstätte als Mittelpunkt gerechnet, aber jedenfalls das Gemeindegebiet. Als Gemeindegebiet von Wien gelten die Bezirke 1 bis 23.

c) Die Dienstreise beginnt, wenn sie von der Arbeitsstätte aus angetreten wird, mit dem Verlassen der Arbeitsstätte. In allen anderen Fällen beginnt die Dienstreise mit dem reisenotwendigen Verlassen der Wohnung. Die Dienstreise endet mit der Rückkehr zur Arbeitsstätte bzw mit der reisenotwendigen Rückkehr in die Wohnung. Der Arbeitgeber ordnet an, ob die Dienstreise von der Wohnung oder von der Betriebsstätte aus angetreten wird. Im Zweifel ist die Dienstreise von der Betriebsstätte aus anzutreten.

(2) Reisekosten- und Reiseaufwandsentschädigung

Bei Dienstreisen im Sinne des Abs 1 sind dem Angestellten die durch die Dienstreise verursachten Reisekosten und der durch die Dienstreise verursachte Mehraufwand nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entschädigen.

(3) Reisekostenentschädigung

a) Ist bei einer Dienstreise ein Verkehrsmittel zu benützen, so hat der Betrieb das Verkehrsmittel zu bestimmen und das Fahrgeld zu bezahlen.

b) Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn werden die Fahrtkosten der II. Klasse ersetzt.

c) Bei Benützung der I. Klasse, von Luxuszügen und des Schlafwagens werden die jeweiligen Kosten nur dann ersetzt, wenn die Benützung aufgrund einer ausdrücklichen Bewilligung des Arbeitgebers erfolgte. Liegt eine derartige Bewilligung nicht vor, werden die Fahrtkosten der II. Klasse ersetzt.

d) Bei Dienstreisen mit dem Autobus werden die tatsächlich aufgelaufenen Fahrtkosten ersetzt.

e) Für die Benützung von Flugzeugen oder Schiffen ist eine ausdrückliche Bewilligung des Arbeitgebers erforderlich. Bei Vorliegen einer derartigen Bewilligung werden die tatsächlich aufgelaufenen Kosten ersetzt.

f) Wird einem Arbeitnehmer die Verrechnung einer Aufwandsentschädigung (Fahrtkostenentschädigung) für eine ihm freigestellte Verwendung seines Privat-Pkw für Dienstreisen genehmigt, richtet sich die Bezahlung dieser Aufwandsentschädigung nach den folgenden Bestimmungen. Ein derartiger Anspruch entsteht nur dann, wenn die Genehmigung zur Verrechnung dieser Aufwandsentschädigung vor Antritt der Dienstreise – tunlichst schriftlich – erteilt wird. Als Aufwandsentschädigung wird ein Kilometergeld gewährt, das zur Abdeckung des durch die Haltung des Kfz und die Benützung entstehenden Aufwandes dient.

Die Höhe des Kilometergeldes bestimmt sich gemäß nachstehender Tabelle wie folgt:

bis 10.000 km	€ 0,420
ab 10.001 bis 15.000 km	€ 0,408

ab 15.001 bis 20.000 km € 0,395
darüber € 0,375

Diese Sätze gelten auch über den 31. 12. 2009 hinaus, sofern die Reisegebührenvorschrift weiterhin ein Kilometergeld von 42 Cent vorsieht und entsprechend der darin vorgesehenen Geltungsdauer.

Das niedrigere Kilometergeld gebührt jeweils ab dem Überschreiten der angegebenen Kilometergrenzen. Wird ein Teil des Aufwandes direkt durch den Arbeitgeber getragen (zB Treibstoff, Versicherung, Reparatur), ist das Kilometergeld entsprechend zu verringern. Bei der Verringerung ist auf einen von den Kraftfahrvereinigungen veröffentlichten Schlüssel Rücksicht zu nehmen.

Wenn das innerbetriebliche Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, kann für die Berechnung des Kilometergeldes das Geschäftsjahr anstelle des Kalenderjahres zur Abrechnung herangezogen werden. Darüber hinaus können innerbetrieblich auch andere Jahreszeiträume, zB ab Eintritt des Arbeitnehmers, vereinbart werden.

Aus der Genehmigung zur Verrechnung von Kilometergeld kann kein dienstlicher Auftrag zur Verwendung des Pkw abgeleitet werden. Die Kilometergeldverrechnung bedingt keine Ansprüche über das Kilometergeld hinaus sowie keinerlei Haftung des Arbeitgebers für Schäden, die aus der Benutzung des Pkw durch den Arbeitnehmer entstehen.

Ist allerdings dem Arbeitnehmer die Tätigkeit so angeordnet worden, dass sie die Benützung des Privat-Pkw zur Voraussetzung hat, womit die Benützung des Pkw in den Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers fällt, so bleiben bezüglich eines Unfallschadens am Pkw des Dienstnehmers die Ansprüche aus dem ABGB und dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz unberührt.

Die Abrechnung der Kilometergelder hat schriftlich in Form einer Aufzeichnung über die gefahrenen Kilometer zu erfolgen. Über Aufforderung des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer diese Abrechnung entweder nach jeder Fahrt oder in bestimmten Zeitabständen zu erstellen. Über die gefahrenen Kilometer ist ein Fahrtenbuch zu führen, das über Aufforderung, jedenfalls aber am Ende des Kalender- oder Geschäftsjahres bzw beim Ausscheiden des Arbeitnehmers zur Abrechnung zu übergeben ist. Die Führung eines Nachweises kann der Arbeitgeber auch verlangen, wenn eine Pauschalregelung mit dem Arbeitnehmer vereinbart wurde.

(4) Reiseaufwandsentschädigung

a) Für die Bestreitung des mit der Dienstreise verbundenen persönlichen Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft erhält der Angestellte für jeden vollen Kalendertag eine Reiseaufwandsentschädigung. Diese gilt jeweils – mit Ausnahme des Punktes d) 3. Absatz (Hin- und Rückreisetag) – für 24 Stunden in der Zeit von 0 bis 24 Uhr.

b) Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit **von mehr als 6 Stunden** gebührt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von **€ 9,09**.

c) Bei einer Abwesenheit **von mehr als 11 Stunden – einschließlich Wegzeit, ausschließlich Mittagspause** – gebührt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von **€ 23,08**.

d) Bei einer Abwesenheit **von mehr als 11 Stunden und wenn die Beschäftigung außerhalb des ständigen Betriebes eine Nächtigung außer Haus erfordert oder eine solche angeordnet wird**, gebührt täglich eine Reiseaufwandsentschädigung in der Höhe von **€ 40,04**.

Eine Reiseaufwandsentschädigung ist erstmalig für den Tag der Hinreise zu bezahlen, und zwar in der Höhe von **€ 40,04**, wenn die Abreise vom Betriebsort fahrplanmäßig vor 12 Uhr, eine Aufwandsentschädigung von **€ 23,08**, wenn die Abreise nach 12 Uhr erfolgt. Für den Tag der Rückreise wird eine Aufwandsentschädigung von **€ 23,08** bezahlt, wenn der Arbeitnehmer am Betriebsort fahrplanmäßig vor 17 Uhr ankommt, eine Aufwandsentschädigung von **€ 40,04**, wenn die Ankunft nach 17 Uhr erfolgt.

e) Nächtigungsgeld:

Wenn die Beschäftigung **außerhalb des ständigen Betriebes – einschließlich Reisen – eine Nächtigung außer Haus erfordert oder eine solche angeordnet wird**, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Nächtigungsgeld, wenn vom Arbeitgeber nicht in angemessener Weise die Nächtigung ermöglicht wird. Das Nächtigungsgeld gebührt in der Höhe von **€ 14,22**.

Ist der Arbeitnehmer nicht in der Lage, um diesen Betrag ein zumutbares Quartier zu erhalten, werden die Nächtigungskosten gegen Beleg vergütet; überflüssige Mehrausgaben sind hiebei zu vermeiden.

Wenn der Arbeitnehmer tatsächlich nicht außer Haus nächtigt, besteht anstelle des Nächtigungsgeldes Anspruch auf Fahrtkostenersatz (Kilometergeld) gemäß Abs 3f) für die Strecke vom nichtständigen Arbeitsplatz zur Wohnung und zurück. Dieser Anspruch ist der Höhe nach mit dem jeweiligen Nächtigungsgeld limitiert. Wird durch diesen Fahrtkostenersatz (Kilometergeld) das Nächtigungsgeld der Höhe nach nicht voll ausgeschöpft, gebührt dem Arbeitnehmer der Differenzbetrag als weiterer pauschaler Auslagenersatz.

f) Ist gelegentlich einer Dienstreise ein mehr als 28-tägiger ununterbrochener Aufenthalt in einem Ort erforderlich, so vermindert sich ab dem 29. Tag die gebührende Reiseaufwandsentschädigung gemäß lit d) um 25 %.

g) Die tägliche Aufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld) entfällt im Falle eines unentschuldigtem Fernbleibens zur Gänze. Das Gleiche gilt, wenn eine Dienstverhinderung bzw Arbeitsunfähigkeit jedweder

Art vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Im Falle eines Arbeitsunfalles entfällt die tägliche Aufwandsentschädigung nur bei vorsätzlicher Herbeiführung.

Bei einem notwendigen Krankenhausaufenthalt verringert sich der Taggeldsatz auf 1/3 des vollen vereinbarten Taggeldsatzes. Das Nächtigungsgeld entfällt, jedoch werden weiterlaufende Quartierkosten gegen Nachweis bis auf Widerruf durch die Firmenleitung ersetzt.

h) Die Bestimmungen der Ziff 4 lit a) bis g) finden auf jene Angestellten keine Anwendung, die aufgrund ihres Dienstvertrages oder ihrer dienstlichen Verwendung regelmäßig zu reisen haben (Reisende, Vertreter) und mit denen entweder einvernehmlich ein Pauschalsatz für Reiseaufwandsentschädigungen vereinbart ist oder mit denen einvernehmlich ein Entgelt vereinbart ist, in dem Reiseaufwandsentschädigungen bereits abgegolten sind.

(Alle Werte in Abs 4 gelten ab 1. Jänner 2018)

(5) a) Dienstreisen in das Ausland

Dienstreisen in das Ausland bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung des Arbeitgebers. Die Entschädigung der Reisekosten und des Reiseaufwandes ist jeweils vor Antritt der Dienstreise besonders zu vereinbaren.

b) Beschäftigung im Ausland

Die Bedingungen für die Beschäftigung im Ausland, insbesondere die Festsetzung der Entfernungszulagen, die Regelung der Heimfahrt sowie die Regelung über zu treffende Maßnahmen bei Erkrankung, Unfall oder Tod, sind jeweils rechtzeitig schriftlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren.

c) Durch die Vereinbarung des Tages- und Nächtigungsgeldes (Reiseaufwandsentschädigung) darf das Taggeld sowie das Nächtigungsgeld während der ersten 28 Tage einer Dienstreise jenes der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten (Verordnung zur Reisegebührevorschrift des Bundes BGBl II/2001/434 vom 7. 12. 2001) nicht unterschreiten. Danach darf das Taggeld und das Nächtigungsgeld der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten um nicht mehr als 10 % unterschritten werden.

d) Das Taggeld gebührt für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland, der mit dem Grenzübertritt beginnt bzw endet. Wird bei der Entsendung ein Flugzeug benützt, so gilt als Grenzübertritt der Abflug vom bzw die Ankunft am letztbenützten Inlandsflughafen. Der Angestellte erhält für jeden vollen Kalendertag (für 24 Stunden in der Zeit von 0 bis 24 Uhr) des Aufenthaltes im Ausland das vereinbarte Taggeld. Bruchteile bis zu 5 Stunden bleiben unberücksichtigt. Für Bruchteile mit einer Dauer von mehr als 5 Stunden gebührt ein Drittel, für mehr als 8 Stunden zwei Drittel und für mehr als 12 Stunden das volle Taggeld.

Ergibt sich bei Dienstreisen von bis zu 24-stündiger Dauer aufgrund der Dauer des Auslandsaufenthaltes kein (aliquoter) Anspruch auf ein Taggeld, so sind auf die gesamte Dienstreise die Bestimmungen über die Reiseaufwandsentschädigung im Inland anzuwenden.

Gebührt bei Reisen in der Dauer von bis zu 2 Kalendertagen nicht mehr als ein volles Taggeld für den Auslandsaufenthalt, sind Zeiten der Dienstreise im Inland für die Bemessung der Aufwandsentschädigung Inland zusammenzurechnen.

Bei Reisen außerhalb Österreichs gebühren Tages- und Nächtigungsgelder zumindest im Ausmaß der für Inlandsdienstreisen vorgesehenen Sätze soweit sich daraus ein höherer Anspruch ergibt. Der höhere Anspruch wird durch eine Gegenüberstellung des Anspruches gemäß Ziff 4 lit a) bis g) und des Anspruches gemäß Ziff 5 c) bis e) ermittelt.

(Letzter Absatz gilt ab 1. 1. 2016)

e) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 6 gelten für Dienstreisen in das Ausland sinngemäß.

(6) Dienstreisestunden außerhalb der normalen Arbeitszeit

Soweit Angestellte bei einer Dienstreise über Aufforderung des Arbeitgebers das Kraftfahrzeug selbst lenken, gilt hinsichtlich der außerhalb der Normalarbeitszeit anfallenden Lenkzeit folgende Regelung:

Für reine Reisezeiten außerhalb der täglichen bzw wöchentlichen Normalarbeitszeit als Lenker eines Fahrzeuges im Zuge einer Dienstreise gebührt 1/167 des monatlichen Mindestgrundgehaltes pro Lenkstunde, wobei nur volle Viertelstunden vergütet werden.

Soweit bei angeordneten Dienstreisen die passive Reisezeit (das ist die Zeit der unmittelbaren Reisebewegung in Verkehrsmitteln, ohne diese selbst zu lenken), nicht in die normale tägliche Arbeitszeit des Angestellten fällt gebührt für jede solche volle – sonst dienstfreie – Reisezeit 65 % von 1/167 des monatlichen Mindestgrundgehaltes pro Stunde, wobei nur volle Viertelstunden vergütet werden. Dies gilt nicht, wenn die/der Angestellte in dieser Zeit Arbeitsleistungen im Rahmen des ihm erteilten Auftrages verrichtet.

Erläuterung: Verrichtet der Angestellte auf Dienstreisen während der Reisebewegung Arbeitsleistungen im Auftrag des Dienstgebers, so gebühren für diese Zeiten außerhalb der Normalarbeitszeit Überstunden gem § 5.

Ergänzung aus der gemeinsamen Interpretation der Sozialpartner: „Hierbei ist ergänzend festzuhalten, dass ab Grenzübertritt bzw Abflug allfällige weitere notwendige Wartezeiten auf Flughäfen und Bahnhöfen, so in dieser Zeit nicht aktiv gearbeitet wird, ebenfalls zu den passiven Reisezeiten zählen.“

Bei Beziehen einer Überstundenpauschale sind diese Reisezeiten durch die Überstunden abgegolten, wenn

sie in Zeiten fallen, die durch die Überstundenpauschalvereinbarung abgedeckt sind.

Bestehende, für die Angestellten günstigere Übungen und Vereinbarungen bleiben unberührt.

Diese Regelung gilt nicht für jene Angestellten, die in Ausübung ihrer Tätigkeiten vorwiegend zu reisen ha-

ben, wie zB Vertreter, Angestellte mit ständiger Reisetätigkeit und sonstige Angestellte, die in der Gestaltung des täglichen Arbeitsablaufes ungebunden sind.

(Abs 6 idF ab 1. Jänner 2016)

(7) Entfällt ab 1. Jänner 2011

§ 11 13. UND 14. MONATSGEHALT; WEIHNACHTSREMUNERATION UND URLAUBSZUSCHUSS

(1) Allen Angestellten gebührt einmal in jedem Kalenderjahr ein 13. und 14. Monatsgehalt (Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuss).

Lehrlinge erhalten als Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuss je einen Betrag in der Höhe der monatlichen Lehrlingsentschädigung.

Bei Provisionsbeziehern, die außer der Provision ein Monatsgehalt (Fixum) beziehen, wird der Berechnung des 13. und 14. Monatsgehalts das Fixum zugrunde gelegt.

Provisionsbezieher, mit denen nur Provision vereinbart ist, haben nur insoweit Anspruch, als ihr Jahresbezug geringer ist als das Vierzehnfache des ihnen gebührenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalts.

(2) Der Berechnung des 13. Monatsgehalts ist das im November gebührende Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) zugrunde zu legen. Der Berechnung des 14. Monatsgehalts ist das im Monat der Auszahlung gebührende Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) zugrunde zu legen.

Bei Angestellten, die während des Kalenderjahres ihre Lehrzeit vollendet haben, setzt sich das 13. und 14. Monatsgehalt aus dem aliquoten Teil der letzten monatlichen Lehrlingsentschädigung und aus dem aliquoten Teil des Angestelltenbezugs zusammen.

(3) Das 13. Monatsgehalt (Weihnachtsremuneration) ist spätestens am 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres auszubezahlen.

Das 14. Monatsgehalt (Urlaubszuschuss) wird bei Antritt eines Urlaubs fällig.

Werden im Kalenderjahr mehrere Urlaubsteile konsumiert, so wird es bei Antritt des längeren Urlaubsteiles, bei gleichen Urlaubsteilen mit Antritt des ersten Urlaubsteiles fällig. Wird ein Urlaub, auf den bereits Anspruch besteht, in einem Kalenderjahr nicht angetreten bzw verbraucht, ist der für dieses Kalenderjahr noch zustehende Urlaubszuschuss mit der Abrechnung für Dezember auszubezahlen.

(4) Den während des Kalenderjahres eintretenden oder austretenden Angestellten (Lehrlingen) gebührt der aliquote Teil des 13. und 14. Monatsgehalts entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit.

Angestellte, die das 13. oder 14. Monatsgehalt bereits erhalten haben, aber noch vor Ablauf des Kalenderjahres ausscheiden, ist der verhältnismäßig zu viel bezahlte Anteil, der auf den restlichen Teil des Kalenderjahres entfällt, bei der Endabrechnung in Abzug zu bringen.

(5) Soweit einzelne Betriebe bereits ein 14. Monatsgehalt oder unter welchem Titel immer eine sonstige über das 13. Monatsgehalt hinausgehende Sonderzuwendung leisten, können diese auf den Urlaubszuschuss angerechnet werden.

(6) Auf der Monatsproduktion beruhende Leistungs-, Ersparnis- oder Erfolgsprämien, die einmal oder mehrmals jährlich ausbezahlt werden, ferner echte Bilanzgelder, die nur an einzelne Angestellte für die Mitarbeit bei der Bilanzerstellung gewährt werden, gelten nicht als anrechenbare Sonderzuwendungen.

§ 12 DIENSTERFINDUNGEN

Der Dienstgeber hat Anspruch auf Anbieten einer von einem Angestellten während des Bestandes des Dienstverhältnisses gemachten Diensterfindung im Sinne des § 7 (3) des österreichischen Patentgesetzes. Er muss dazu innerhalb einer Frist von vier Monaten vom Tag der Anbieten an Stellung nehmen und erklären, ob er sie für sich in Anspruch nehmen will;

bis zur Anmeldung der Patentrechte ist der Dienstgeber zur absoluten Geheimhaltung der Erfindung verpflichtet. Er hat im Falle der Inanspruchnahme die im Gesetz vorgesehene Entschädigung an den Erfinder zu entrichten und alle auflaufenden Patentgebühren zu bezahlen. Auf Verlangen des Dienstnehmers muss der Erfinder bei der Eintragung in das Patentregister

genannt werden, auch dann, wenn der Dienstgeber als Anmelder erscheint. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes und die

gemäß diesem Gesetz getroffenen Einzelvereinbarungen.

§ 13 SONDERVEREINBARUNGEN

Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages können, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Angestellten regeln, durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind nur

gültig, soweit sie für den Angestellten günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Kollektivvertrag nicht geregelt sind (§ 3 Arbeitsverfassungsgesetz).

§ 14 TELEARBEITSPLATZ

(1) Allgemeines

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Rahmenbedingungen und Aufwandserstattungen für einen zu vereinbarenden Telearbeitsplatz eines Dienstnehmers, insbesondere in der Wohnung des Dienstnehmers.

Ein Telearbeitsplatz liegt dann vor, wenn der Dienstnehmer regelmäßige Teile seiner Arbeitszeit dort leistet. Der Ort, die Erreichbarkeit, die Arbeitsmittel und die Aufwandsentschädigungen für den Telearbeitsplatz müssen vorher schriftlich vereinbart werden.

Die Beschäftigung an einem Telearbeitsplatz ist sowohl von Seiten des Dienstnehmers als auch des Dienstgebers freiwillig. Die Teilnahme unterliegt folgenden Voraussetzungen:

Die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung des Dienstgebers mit dem Dienstnehmer, die den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages sowie einer allfällig abzuschließenden Betriebsvereinbarung folgt. Die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates sind einzuhalten.

Der arbeitsrechtliche Status des Dienstnehmers erfährt durch die schriftliche Vereinbarung eines Telearbeitsplatzes keine Änderung.

Bestehende betriebliche Regelungen sind nach Möglichkeit unverändert oder sinngemäß für die Dienstnehmer, die einen Telearbeitsplatz haben, anzuwenden.

Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz wird auf im Haushalt lebende Personen des Dienstnehmers am Telearbeitsplatz analog angewendet.

(2) Arbeitszeit und Arbeitsstätte

Die zu leistende Arbeitszeit entspricht § 4 RKV. Die Erreichbarkeit des Dienstnehmers am Telearbeitsplatz muss vereinbart werden.

Die Aufteilung der Arbeitszeit zwischen betrieblicher Arbeitsstätte und Telearbeitsplatz ist schriftlich zu vereinbaren.

Alle über die geltende Normalarbeitszeit hinausgehenden Arbeitszeiten müssen, unabhängig von der Arbeitsstätte, im Voraus von dem Dienstgeber entsprechend den betrieblichen Regelungen angeordnet sein, um als solche anerkannt zu werden. Die Vergütung erfolgt gemäß den §§ 4, 4a und 5 RKV.

Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gemäß § 97 (1) Z 2 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) bleiben unberührt.

Fahrzeiten zwischen betrieblicher Arbeitsstätte und Telearbeitsplatz gelten als nicht betriebsbedingt und finden keine Anrechnung, es sei denn, dass es sich dabei um Dienstreisen/Dienstfahrten handelt, die nicht in der vorgenommenen Aufteilung zwischen betrieblicher Arbeitsstätte und Telearbeitsplatz begründet sind und die aufgrund geltender betrieblicher Regelungen abzugelten wären. Wird ein Dienstnehmer aufgefordert, während seiner außerbetrieblichen Arbeitszeit in die betriebliche Arbeitsstätte zu kommen, wird die Arbeitszeit nicht unterbrochen.

(3) Zeiterfassung

Die Erfassung der Arbeitszeit muss auf die betriebliche Praxis abgestimmt sein.

(4) Arbeitsmittel

Die erforderlichen EDV- und kommunikationstechnischen Arbeitsmittel für den Telearbeitsplatz werden für die Zeit des Bestehens dieser Arbeitsstätte vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt. Sollten im Ausnahmefall Arbeitsmittel vom Dienstnehmer im Einvernehmen mit dem Dienstgeber beigestellt werden, so werden die Aufwände gegen Nachweis erstattet.

(5) Kostenerstattung

Dem Dienstnehmer sind alle im Zusammenhang mit seinem Telearbeitsplatz erwachsenden Aufwände gegen Nachweis zu ersetzen, insbesondere Telefonkos-

ten. Für Raum- und Energiekosten können Pauschal-
erstattungen vereinbart werden.

(6) Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Reisekosten und Aufwandsentschädigungen zwischen betrieblicher Arbeitsstätte und Telearbeitsplatz werden nur erstattet, wenn durch die Abweichung von der vorgenommenen Aufteilung zwischen betrieblicher Arbeitsstätte und Telearbeitsplatz Dienstreisen/ Dienstfahrten entstehen.

Reisekosten und Aufwandsentschädigungen zwischen Betrieb und Telearbeitsplatz werden nicht erstattet.

(7) Kontakt zum Betrieb

Die soziale Integration sowie die Kommunikation der Dienstnehmer in das Unternehmen bzw mit dem Dienstgeber soll trotz der Tätigkeit an einem Telearbeitsplatz gewährleistet bleiben.

Bei betrieblichen Besprechungen soll die Einbindung von an Telearbeitsplätzen beschäftigten Dienstnehmern besonders berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Betriebsversammlungen, die während der Normalarbeitszeit stattfinden, ist zu gewährleisten und als Arbeitszeit zu rechnen.

Information und Zugang zu Aus- und Weiterbildung werden durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

(8) Information des Betriebsrates

Der Betriebsrat wird über alle Dienstnehmer informiert, die an einem Telearbeitsplatz tätig sind. Der Betriebsrat hat das Recht, die elektronischen Kommunikationseinrichtungen zu benützen. Dem Betriebsrat sind jene Kosten zu erstatten, die diesem im Rahmen einer außerordentlichen Betreuung der Dienstnehmer an Telearbeitsplätzen erwachsen.

(9) Aufgabe des Telearbeitsplatzes

Der Telearbeitsplatz kann bei triftigen Gründen schriftlich von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgegeben werden.

Triftige Gründe auf Seiten des Dienstgebers sind zB Betriebsänderungen im Sinnes des § 109 ArbVG, auf Seiten des Dienstnehmers Änderungen in der Lebenssituation, die einer weiteren Nutzung des Telearbeitsplatzes entgegenstehen (zB Wohnungswechsel oder Änderungen in der Familie). Eine Kündigung des Wohnungsnutzungsvertrages durch den Vermieter ist dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen.

Nach Aufgabe des Telearbeitsplatzes wird die Beschäftigung in der betrieblichen Arbeitsstätte fortgesetzt.

Muster einer Vereinbarung siehe Anhang 2, S. 30.

§ 15 BUNDESINNUNGSVERHANDLUNGEN

Um den in den einzelnen Bundesinnungen bestehenden Sonderverhältnissen Rechnung zu tragen, sind die Bundesinnungen und die diesen entsprechenden gewerkschaftlichen Fachgruppen berechtigt, unter der Führung der Bundessparte Gewerbe und Handwerk und der Zentrale der Gewerkschaft der Privatangestellten Sonderverhandlungen über folgende Gegenstände zu führen:

- a) Interpretation der Verwendungsgruppen.
- b) Fachliche Besonderheiten hinsichtlich branchenüblicher Sonderentlohnungen oder Sonderbegünstigungen, soweit sie nicht Ansprüche, welche in diesem Kollektivvertrag behandelt sind, betreffen.

§ 16 SCHLICHTUNG VON GESAMTSTREITIGKEITEN

Mit der Beilegung von Gesamtstreitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieses Kollektivvertrages ergeben, hat sich vor Anrufung des Bundeseinigungsamtes ein paritätisch aus je drei Vertretern der vertragschlie-

ßenden Organisationen zusammengesetzter Ausschuss zu befassen, dessen Mitglieder tunlichst dem Kreise der an den Verhandlungen über diesen Kollektivvertrag Beteiligten zu entnehmen sind.

§ 17 VERWENDUNGSGRUPPEN UND MINDESTGRUNDGELDER

Gehälter und Beispiele der Verwendungsgruppen siehe Gehaltstabellen, Seite [47](#).

(1) Die bei den Verwendungsgruppen angeführten Tätigkeitsbezeichnungen gelten nur als Beispiel für gleichwertige Tätigkeiten und können durch in einzelnen Bundesinnungsgruppen übliche Tätigkeitsbezeichnungen für die gleiche oder ähnliche Verwendungsart ersetzt werden. Derartige zusätzliche Vereinbarungen können nicht firmenweise, sondern nur durch die im § 15 genannten zuständigen Organisationen abgeschlossen werden.

(2) Bei Eintritt und Ausscheiden eines Angestellten während eines Monats ist zur Ermittlung des aliquoten Gehaltsteiles das für den betreffenden Monat gebührende Bruttomonatsgehalt durch 26 zu dividieren und das Resultat mit der Anzahl der Werktage zu multiplizieren.

(3) Alle Angestellten werden nach der Art ihrer vorwiegend ausgeübten Tätigkeit in die Verwendungsgruppen I bis VI eingereiht. Berufserfahrung und höhere Qualifikation finden in den Biennial-, Triennial- und Sprüngen ihren Niederschlag.

(4) Die Einreihung in die Verwendungsgruppen wird von der Firmenleitung vorgenommen. Falls in dem betreffenden Betrieb ein Angestellter als Betriebsrat gewählt erscheint, ist die Einreihung unter seiner Mitwirkung vorzunehmen. Die Einreihung in die Verwendungsgruppen, die Anzahl der angerechneten Verwendungsgruppenjahre und die Höhe des Gehaltes sowie alle weiterhin eintretenden Veränderungen sind dem Angestellten mittels Dienstzettel bekannt zu geben.

(5) Wenn ein Angestellter infolge Ansteigens der Anzahl seiner Verwendungsgruppenjahre in eine höhere Mindestgehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe vorzurücken hat, tritt die Gehaltserhöhung am Ersten des Monats ein, in dem er die erhöhte Anzahl der Verwendungsgruppenjahre erreicht.

(6) Bei Vorrückung in eine höhere Verwendungsgruppe gebührt das dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt nächsthöhere Mindestgrundgehalt der neuen Verwendungsgruppe. Das jeweilige Mindestgrundgehalt des Angestellten darf jedoch jenes Mindestgrundgehalt nicht unterschreiten, das er beim Verbleiben in der bisherigen Verwendungsgruppe durch Zeitvorrückung erreichen würde.

(7) Wenn ein Angestellter in einer Verwendungsgruppe die Höchstzahl der dort vorgesehenen Verwendungsgruppenjahre erreicht hat, soll im Falle von Leistungssteigerung nach weiterer Tätigkeit in der gleichen Verwendungsgruppe eine angemessene Gehaltserhöhung vorgenommen werden.

(8) Innerhalb einer Verwendungsgruppe ist das dem Angestellten gebührende monatliche Mindestgrundgehalt durch die Zahl der anrechenbaren Verwendungsgruppenjahre bestimmt.

Als Verwendungsgruppenjahre gelten jene Zeiten, die ein Dienstnehmer in einer bestimmten Verwendungsgruppe bzw. vor Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages mit der einer bestimmten Verwendungsgruppe entsprechenden Tätigkeit als Angestellter verbracht hat.

Für die Anrechnung von Verwendungsgruppenjahren ist es ohne Bedeutung, ob diese bei einem oder verschiedenen Dienstgebern verbracht wurden.

Verwendungsgruppenjahre, die ein Angestellter aus früheren Dienstverhältnissen bei anderen Dienstgebern nachweist, werden jedoch bei der Einreihung in eine bestimmte Verwendungsgruppe nur im Höchstausmaß von 12 Verwendungsgruppenjahren angerechnet.

Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch, dass der Angestellte diese Zeiten der Firmenleitung schon beim Eintritt bekannt gibt und tunlichst sofort, spätestens aber innerhalb von 2 Monaten, durch entsprechende Zeugnisse oder sonstige Arbeitspapiere nachweist. Die fristgerechte Vorlage der Zeugnisse ist dem Angestellten auf dem in Abs 4 vorgesehenen Dienstzettel zu bescheinigen. Wird ein solcher nicht ausgestellt, so tritt die Präklusivfrist nicht ein.

Die im Unternehmen vor der Übernahme ins Meisterverhältnis zurückgelegten Vordienstzeiten als Vorarbeiter sind zur Hälfte, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 5 Jahren als Verwendungsgruppenjahre für diejenige Verwendungsgruppe anzurechnen, in die der Meister zuerst eingestuft wird. Für die Anrechnung der Vorarbeiterjahre ist der 3. Absatz der Ziff 8 nicht anzuwenden.

Die erste Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG im bestehenden Dienstverhältnis wird bis zum Höchstausmaß von 10 Monaten als Verwendungsgruppenjahr angerechnet.

Dies gilt für Karenzen die ab 1. 1. 2016 oder später begonnen haben.

Dieses Höchstausmaß gilt auch bei Teilung der ersten Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten.

Die Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw VKG erfolgt nicht, wenn während dieser Karenz eine Beschäftigung vereinbart wird und diese Zeiten als Verwendungsgruppenjahre angerechnet werden.

(Abs 8 idF ab 1. Jänner 2016)

(9) *(entfällt ab 1. Jänner 2016)*

§ 18 ANRECHNUNG AUF DAS MINDESTGRUNDGEHALT

(1) Provisionen:

Das Mindestgrundgehalt eines Provisionsbezieher gilt als erreicht, wenn sein Monatsbruttogehalt zuzüglich der jahresdurchschnittlichen Provision das Mindestgrundgehalt der entsprechenden Verwendungsgruppe erreicht.

(2) Remunerationen:

Wenn die Summe der jährlich ausbezahlten Remunerationen die Höhe von zwei Monatsgehältern übersteigt, gelten die Bestimmungen bezüglich der Mindestgrundgehälter als erfüllt, wenn 1/14 des Jahresbezuges das Mindestgrundgehalt der entsprechenden Verwendungsgruppe erreicht.

§ 18a GEHALTSABRECHNUNG

(1) Der Angestellte hat einen Rechtsanspruch auf eine übersichtliche Abrechnung, aus der hervorgeht:

- a) der Verrechnungsmonat,
- b) Überstunden,
- c) allfällige Zulagen,
- d) Sonderzahlungen,
- e) Abzüge und deren Bemessungsgrundlage,

f) Aufschlüsselung der verwendeten Abkürzungen und Codenummern.

(2) Bei Anwendung von flexiblen Arbeitszeitmodellen (zB gleitende Arbeitszeit, Mehrarbeit und Überstunden gegen Zeitausgleich) ist der Angestellte monatlich über die Differenz zwischen Normalarbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit schriftlich oder in nachweislich ähnlicher Form zu informieren.

§ 19 LEHLINGSENTSCHÄDIGUNGEN

Siehe Gehaltstabelle, Seite 52.

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr nur die Lehrlingsentschädigung in Höhe des abgelaufenen Lehrjahres.

Schafft ein Lehrling in dem auf das vorgesehene Berufsschuljahr folgenden Lehrjahr die Aufstiegsprüfung für das mit dem Lehrjahr korrespondierende Berufsschuljahr, gebührt ihm ab der auf den erfolgreichen Prüfungsabschluss folgenden Verrechnungsperiode wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.

(idF ab 1. Jänner 2015)

§ 19a KOLLEKTIVVERTRAGLICHE MINDESTGRUNDGEHÄLTER FÜR TEILZEITBESCHÄFTIGTE ANGESTELLTE

Bei teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern, soweit sie diesem Rahmenkollektivvertrag unterliegen, ist das bei voller kollektivvertraglicher Normalarbeitszeit zustehende kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt

durch 167 zu teilen und dann der so ermittelte Wert mit jener Zahl zu multiplizieren, die sich aus der vereinbarten Stundenzahl (Monatsstunden, Wochenstunden x 4,33) ergibt.

§ 19b WEITERVERWENDUNGSZEIT

Kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge müssen nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit noch **5 Monate** als Angestellte beschäftigt werden.

Hat der Lehrling bei dem Lehrberechtigten die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit bis zur Hälfte zurückgelegt, so trifft diesen Lehrberechtigten die im ersten Satz festgelegte Verpflichtung nur im halben Ausmaß. Darüber hinaus trifft den Lehrberechtigten diese Verpflichtung in vollem Ausmaß.

Will der Dienstgeber das Dienstverhältnis mit dem Angestellten nicht über die Weiterverwendungszeit hinaus fortsetzen, so hat er dieses mit vorhergehender 6-wöchiger Kündigungsfrist gemäß den Bestimmungen des § 9e zu kündigen.

Wird für die Dauer der Weiterverwendungszeit ein befristetes Dienstverhältnis vereinbart, endet dieses durch Zeitablauf.

§ 18 Abs 3 bis 4 BAG sind anwendbar.

(§ 19b idF ab 1. Jänner 2016)

§ 19c PFLICHTPRAKTIKANTEN

Pflichtpraktikanten sind Schüler/innen, die auf Grund von schulrechtlichen Vorschriften (an technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen höheren und mittleren Schulen, an kaufmännischen Schulen wie Handelsschule [HAS], Handelsakademie [HAK] und des Aufbaulehrganges [AUL] sowie an gewerblichen, kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen) während der Ferien in einem Betrieb zwecks Ergänzung ihrer schulischen Ausbildung im Rahmen eines Pflichtpraktikums tätig sein müssen.

Pflichtpraktikanten sind ferner auch Studierende einer inländischen oder ausländischen Fachhochschule, Hochschule oder Universität, die aufgrund studienrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum in einem Betrieb absolvieren müssen.

Pflichtpraktikanten erhalten, wenn sie ihr Pflichtpraktikum nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolvieren, für die Dauer ihres Pflichtpraktikums eine Ausbildungsvergütung wie folgt:

Schüler/innen erhalten pro Monat eines Pflichtpraktikums eine Ausbildungsvergütung in Höhe einer

- Lehrlingsentschädigung im 1. Lehrjahr, wenn das Pflichtpraktikum nach dem positiven Abschluss des zweiten Ausbildungsjahres (Jahrganges/Klasse),
- Lehrlingsentschädigung im 2. Lehrjahr, wenn das Pflichtpraktikum nach dem positiven Abschluss des dritten Ausbildungsjahres (Jahrganges/Klasse),
- Lehrlingsentschädigung im 3. Lehrjahr, wenn das Pflichtpraktikum nach dem positiven Abschluss

des vierten Ausbildungsjahres (Jahrganges/ Klasse)

der jeweiligen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule absolviert wird.

Die Aufstiegsberechtigung in die nächste Klasse/Jahrgang wird als positiver Abschluss betrachtet.

Bei Aufbaulehrgängen (AUL) werden die Ausbildungsjahre der Handelsschule (HAS), AHS oder BMHS angerechnet.

Studierende erhalten pro Monat eines Pflichtpraktikums eine Ausbildungsvergütung in Höhe von

- 80 % des monatlichen Mindestgrundgehaltes der Verwendungsgruppe I im 1. u 2. Verwendungsjahr, für die ersten 2 Monate eines Pflichtpraktikums im jeweiligen Betrieb pro Kalenderjahr.
- Wird ein Pflichtpraktikum im selben Betrieb insgesamt länger als 2 Monate in einem Kalenderjahr absolviert, gebührt ab dem 3. Monat des Pflichtpraktikums das monatliche Mindestgrundgehalt der Verwendungsgruppe 1, im 1. u 2. Verwendungsjahr im vollen Ausmaß.

Eine Praktikumswoche eines Pflichtpraktikanten entspricht der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit. Bei einem geringeren Ausmaß (zB 30 Wochenstunden) gebührt der aliquote Teil der Ausbildungsvergütung. Siehe zu Pflichtpraktika auch die „Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner“ im Anhang 9 (Seite [43](#)).

(§ 19c idF ab 1. Jänner 2017)

§ 19d FERIALAUSHILFEN

Personen, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Sommer- bzw Semesterferien vorübergehend zur technischen, administrativen oder kaufmännischen Aushilfe beschäftigt werden, erhalten ein monatliches Mindestgrundgehalt wie folgt:

Das monatliche Mindestgrundgehalt beträgt für die ersten zwei vollen Monate im jeweiligen Betrieb pro

Kalenderjahr **85 %** des monatlichen Mindestgrundgehaltes derjenigen Verwendungsgruppe (§ 17), in die sie entsprechend der Art ihrer vorwiegend ausgeübten Tätigkeit eingereiht werden müssen.

Dauert die Ferialaushilfe in einem Kalenderjahr im selben Betrieb länger als zwei Monate, gebührt ab dem 3. Monat das volle monatliche Mindestgrundgehalt der entsprechenden Verwendungsgruppe (§ 17).

(§ 19d gilt ab 1. Jänner 2017)

§ 20 VERFALL VON ANSPRÜCHEN

1. Alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten*) nach Fälligkeit bzw Bekanntwerden – wenn sie nicht anerkannt werden – schriftlich geltend gemacht werden.

2. Als Fälligkeitstag gilt der Auszahlungstag für jene Abrechnungsperiode, in welcher der Anspruch entstanden ist.

3. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die gesetzliche dreijährige Verjährungsfrist gewahrt.

4. Eine Verzichtserklärung des Arbeitnehmers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf seine Ansprüche kann von diesem innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Aushändigung der Endabrechnung rechtswirksam widerrufen werden.

(§ 20 gilt ab 1. Jänner 2011)

**) Die Verlängerung der Verfallsfrist von 4 auf 6 Monate gilt für Ansprüche, die nach dem 31. 12. 2010 fällig bzw bekannt werden.*

§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN, GÜNSTIGKEITSKLAUSEL

(1) Dieser Kollektivvertrag ist eine Ergänzung und Wiederveröffentlichung des Kollektivvertrages vom 1. November 1949.

(2) Bestehende, für die Angestellten günstigere Übungen und Vereinbarungen bleiben unberührt.

(3) Angestellte, die am 31. Dezember 1999 einen Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 10 Rahmenkollektivvertrag vom 23. Oktober 1998 haben, behalten diesen Anspruch so lange, als das Dienstverhältnis zum selben Arbeitgeber dauert. Ab 1. Jänner 2000 können keine neuen Ansprüche auf Zusatzurlaub entstehen.

(4) Wenn ein bei In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages bestehendes Monatsgehalt das in Betracht kommende Mindestgrundgehalt nach § 17 dieses Vertrages bereits erreicht hat, so kann aus dem In-Kraft-Treten der neuen Mindestgrundgehälter kein Anspruch auf eine Gehaltserhöhung abgeleitet werden.

(5) Durch den vorliegenden Kollektivvertrag werden die für die einzelnen Innungen geltenden Gehaltstabellen nicht berührt.

Wien, am 27. November 2017

ANHANG 1

MUSTER für DIENSTZETTEL

Gebührenfrei gem Erlass BMF vom 1. 3. 1994 Zl. 100859/2-IV/10/94

Name und Anschrift des Arbeitgebers

.....
.....

Stampiglie

DIENSTZETTEL

(gemäß Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) AVRAG

- I.** Herr/Frau
wohnhaft in
geboren am, Staatsbürgerschaft
- II.** Beginn des Dienstverhältnisses
Das Dienstverhältnis ist unbefristet/bis befristet.*)
- III.** Für das Dienstverhältnis findet der Kollektivvertrag für Angestellte des Metallgewerbes, in seiner jeweils geltenden Fassung, Anwendung sowie alle zwischen Firmenleitung und Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung.
- IV.** Für die Kündigung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes.
- V.** Dienstort:
- VI.** Tätigkeitseinhalt (Dienstverwendung):
.....
.....
- VII.** Einstufung:
Verwendungsgruppe:
Verwendungsgruppenjahre:
Kollektivvertragliches Monatsbruttogehalt:
Die nächste Vorrückung erfolgt am:
Das tatsächlich zur Auszahlung gelangende Bruttomonatsgehalt beträgt derzeit €,
..... mal jährlich zahlbar.

Darüber hinaus hat der/die*) Angestellte Anspruch auf folgende Entgeltbestandteile:

1. Zulagen (pro Monat, mal jährlich zahlbar)
2. Überstundenpauschale: € (pro Monat, mal jährlich zahlbar für Überstunden)
3. Provision/Prämie*):
Der/die*) Angestellte hat Anspruch auf Einbeziehung dieser Provision/Prämie*) in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sonderzahlungen. Die Zahlung der monatlichen Entgeltansprüche erfolgt gemäß § 15 AngG. Die Fälligkeit der Sonderzahlungen richtet sich nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen.

VIII. Urlaub

Für den Urlaub werden folgende Zeiten berücksichtigt:
.....

Der Urlaubsanspruch beträgt pro Dienstjahr Werktage/Arbeitstage*), ab dem Dienstjahr Werktage/Arbeitstage*).

IX. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.

X. Der/die Angestellte*) hat Anspruch auf Ausfolgung einer Kopie aller für ihn/sie*) geltenden Betriebsvereinbarungen.

Diese liegen zur Einsichtnahme auf.

XI. Folgende Zeugnisse wurden zwecks Anrechnung von Vordienstzeiten im Sinne § 17 des Kollektivvertrages fristgerecht vorgelegt:

.....

XII. Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) des Arbeitnehmers:

.....

.....

..... , am

*) Nichtzutreffendes streichen!

ANHANG 2

VEREINBARUNG TELEARBEIT

1. Zwischen der Firma
.....
(Dienstgeber)
und Herrn/Frau
.....
(Dienstnehmer)

wird **Telearbeit** an einer außerbetrieblichen Arbeitsstätte im Sinne des § 14 des Kollektivvertrages für Angestellte im Metallgewerbe abgeschlossen.

Ort der außerbetrieblichen Arbeitsstätte:

.....

2. Normalarbeitszeit:

- a) Die Lage der Normalarbeitszeit richtet sich nach der betrieblichen Normalarbeitszeit.
- b) Abweichend von der betrieblichen Normalarbeitszeit wird folgende Lage der Normalarbeitszeit vereinbart:

.....

Anmerkung: Im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes ist auch eine andere Verteilung der Normalarbeitszeit möglich. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bleiben aufrecht.

- c) Abweichende Vereinbarung über die Erbringung der Normalarbeitszeit gemäß § 4 des Kollektivvertrages:

.....

.....

Anmerkung: Selbstbestimmte Normalarbeitszeit kann vereinbart werden, wenn der tägliche Rahmen der Normalarbeitszeit, die Dauer und das Höchstausmaß von Übertragungsmöglichkeiten und die Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit geregelt sind, und im Übrigen die arbeitszeitgesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

- d) Die Normalarbeitszeit wird wie folgt zwischen betrieblicher und außerbetrieblicher Arbeitszeit aufgeteilt.

Mehrarbeit:

Überstunden und Mehrarbeit an der außerbetrieblichen Arbeitsstätte werden nur vergütet, wenn sie ausdrücklich angeordnet werden.

Arbeitszeitaufzeichnungen:

Alle geleisteten Arbeitszeiten sind vom Dienstnehmer aufzuzeichnen, soweit die Arbeitszeit vom Dienstnehmer bestimmt wird. Privat bedingte Unterbrechungen der Arbeitszeit sind dabei festzuhalten. Der Dienstnehmer hat die Aufzeichnungen der betrieblichen Praxis anzupassen.

3. Folgende Tätigkeiten werden in Telearbeit verrichtet:

.....

.....

Möglichst ausführliche Beschreibung jener Tätigkeiten, die vom Dienstnehmer zu verrichten sind.

4. Arbeitsmittel:

Folgende für die Arbeitsleistung notwendige, dem ergonomischen und sicherheitstechnischen Standard entsprechende Arbeitsmittel werden vom Dienstgeber für die Zeit der Tätigkeit an der außerbetrieblichen Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt:

.....
.....

Diese Arbeitsmittel werden vom Dienstgeber installiert und gewartet.
Der Dienstnehmer ist verpflichtet, diese Arbeitsmittel nur im Rahmen der vereinbarten Telearbeit zu benutzen und die Benützung durch Dritte auszuschließen.
Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind bei Beendigung der Telearbeit bzw über Aufforderung des Dienstgebers dem Dienstgeber vom Dienstnehmer unverzüglich zurückzustellen bzw ihm zu ermöglichen, die Arbeitsmittel zu übernehmen.

5. Aufwandserstattung:

a) Folgende durch die außerbetriebliche Arbeitsstätte erforderlichen Aufwendungen werden dem Dienstnehmer erstattet:

.....
.....

b) Der Aufwandsersatz wird wie folgt pauschaliert:

.....
.....

6. Haftung:

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel so zu verwahren, dass eine Beschädigung durch Dritte möglichst ausgeschlossen ist.
Auf den Schutz von Daten und Informationen ist in gleicher Weise zu achten und zu sorgen, wie dies für den Betrieb vorgesehen ist. Vertrauliche Daten, Informationen und Passwörter sind so zu schützen, dass Dritte keine Einsicht und keinen Zugriff nehmen können.
Für Schäden, die der Dienstnehmer dem Dienstgeber im Zusammenhang mit dem Betrieb der außerbetrieblichen Arbeitsstätte zufügt, haftet er nach den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes. Dies gilt auch für die im gemeinsamen Haushalt mit dem Dienstnehmer lebenden Personen.

7. Kontakt zum Betrieb:

Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Tele-Dienstnehmern hinsichtlich Aus- und Weiterbildungsangebot die betrieblichen Informationen zukommen zu lassen. Der Dienstgeber ist darüber hinaus verpflichtet, die Dienstnehmer an einem vorhandenen, gemeinsamen betrieblichen Informationssystem teilnehmen zu lassen.

8. Beendigungsmöglichkeiten der Telearbeit:

(gilt nur in Fällen, in denen die Telearbeit während eines aufrechten Angestelltenverhältnisses im Betrieb vereinbart wird und der Dienstnehmer die Räumlichkeit für die außerbetriebliche Arbeitsstätte zur Verfügung stellt):

Die Telearbeit kann bei Weiterbestand des Dienstverhältnisses von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist eingestellt werden. Aus wichtigen Gründen, wie Verlust der Wohnung vor diesem Zeitpunkt, verkürzt sich die Kündigungsfrist entsprechend.

9. Sonstige Vereinbarungen:

.....

..... , am

ANHANG 3

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOLLEKTIVVERTRAGSPARTNER ZUR BILDUNGSKARENZ

(§ 11 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz)

Die Kollektivvertragspartner kommen überein, das durch Gesetz eingeführte neue Instrument der Bildungskarenz durch gemeinsame Empfehlungen zu unterstützen.

Die Einzelheiten der Bildungskarenz sollen betrieblich durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Der Zugang zu den Maßnahmen der Bildungskarenz soll innerbetrieblich so geregelt werden, dass eine weitest mögliche Übereinstimmung zwischen den Unternehmenszielen und einer entsprechenden im Betrieb umsetzbaren Ausbildung mit dem Bildungs- und Qualifikationsinteresse der Arbeitnehmer erreicht wird.

In diesem Sinne sollen in erster Linie Karenzierungen zur Ausbildung unterstützt werden, bei denen aufgrund der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungszeit eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach Beendigung der Ausbildung eine Verbesserung des Bildungs- und Qualifikationsniveaus vorliegt.

Die Kollektivvertragspartner sind darin einig, die Möglichkeiten der Bildungskarenz insbesondere bei Wie-

dereinstieg in eine berufliche Tätigkeit vorzusehen. Bestehende Kündigungsschutzbestimmungen sollen dabei auch während der Bildungskarenz aufrechterhalten werden.

Der Arbeitgeber soll Anträge der Arbeitnehmer auf Bildungskarenz genehmigen und eine entsprechende Vereinbarung abschließen, wenn das betriebliche Interesse nicht nachteilig berührt wird und aufgrund der Ausbildung eine Gewähr dafür besteht, dass die fach einschlägige Weiterbildung im Unternehmen verwendbar ist.

In diesem Fall soll das Unternehmen nach einer zu vereinbarenden Weiterverwendungszeit allfällig aufgelaufene Kosten für Sozialversicherung und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bildungskarenz übernehmen. Unter diesen Voraussetzungen soll die Karenzzeit auch bei Ansprüchen, die sich nach der Dienstzeit richten, angerechnet werden.

ANHANG 4

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer (zuständige Fachorganisation)

.....

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft

sowie der Gewerkschaft

über die Einführung von KURZARBEIT und die LEISTUNG EINER KURZARBEITSUNTERSTÜTZUNG

während ihrer Dauer.

I. GELTUNGSBEREICH

Diese Vereinbarung gilt

- 1. räumlich:** (Name und Anschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin und des von Kurzarbeit betroffenen Betriebes)

.....
Bei Arbeitskräfteüberlassung – Beschäftigter:

.....

- 2. fachlich:**

a) für den gesamten Betrieb:

b) für folgende Betriebsteile – vgl Abschnitt IV Pkt 2 lit a):

- 3. persönlich:**

Für die ArbeitnehmerInnen des im räumlichen Geltungsbereich angeführten Betriebes.

Lehrlinge werden nicht in die Kurzarbeit einbezogen. Mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragte AN dürfen nur insoweit einbezogen werden, als die Aufsicht und Qualität der Ausbildung nicht darunter leiden.

Ferner werden folgende AN-Gruppen nicht in die Kurzarbeit einbezogen:

- Teilzeitbeschäftigte AN mit weniger als 40 % Beschäftigungsausmaß (ggf streichen);
- ArbeitnehmerInnen in Altersteilzeit (ggf streichen; ob AN in ATZ aufgenommen werden, ist betrieblich zu prüfen – siehe auch Abschnitt VII Pkt 4);
- gekündigte AN (ggf streichen; die Einbeziehung in die KUA ist möglich, wenn die Kündigungsfrist nach Ende der Behaltefrist – siehe Abschnitt IV Pkt 2 – endet);
- AN mit befristeten Verträgen (ggf streichen; Die Einbeziehung bei befristeten Verträgen, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung ablaufen, ist im Einzelfall zu prüfen).

Bei Arbeitskräfteüberlassung:

Für die ArbeitnehmerInnen des Überlassers, die an den oben angeführten Beschäftigerbetrieb überlassen sind.

- a) Beschäftigtenstand ArbeiterInnen:
 davon von Kurzarbeit betroffen:
 Anzahl der voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum für ArbeiterInnen (Kurzarbeitsstundenkontingent = Ausfallstunden pro Woche x Anzahl der Wochen x Anzahl der betroffenen ArbeiterInnen)
 - b) Beschäftigtenstand Angestellte:
 davon von Kurzarbeit betroffen:
 Anzahl der voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum für Angestellte (Kurzarbeitsstundenkontingent = Ausfallstunden pro Woche x Anzahl der Wochen x Anzahl der betroffenen Angestellten)
- 4. zeitlich:** Für die Dauer vom (bei Arbeitskräfteüberlassung: in der Regel derselbe Zeitpunkt wie für den Beschäftigterbetrieb – ggf auch rückwirkend) bis (max. 6 Monate; Verlängerung möglich)

II. GELTUNGSBEGINN UND -ENDE

Innerhalb des in Punkt I Pkt 4 festgesetzten Zeitraumes kann der/die ArbeitgeberIn den Beginn der Kurzarbeit später festsetzen oder die Kurzarbeit früher beenden. Er/sie hat dies den Partnern dieser Vereinbarung und dem Arbeitsmarktservice schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Diese Mitteilung muss, soweit im Betrieb Betriebsratskörperschaften errichtet sind,

von dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Betriebsrates mitgefertigt sein.
 Bei Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens bzw wenn während einer laufenden Förderzusage der Anspruch des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin auf Kurzarbeitsbeihilfe seitens des AMS beendet wird, endet die Kurzarbeit.

III. KURZARBEITSBEGEHREN

Zum Zwecke der Erlangung der Kurzarbeitsbeihilfe hat der/die ArbeitgeberIn den Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe beim AMS einzubringen. Eine Kopie dieses Antrags ist an die Partner dieser Vereinbarung weiter zu

leiten. Gleichzeitig hat er/sie zu erklären, dass er/sie bereit ist, im Betrieb Betriebskontrollen darüber vornehmen zu lassen, ob die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

IV. KURZARBEIT

Im Interesse der Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes und um dem/der ArbeitgeberIn die Einbringung eines Antrags gemäß § 37b/37c AMMSG zu ermöglichen, einigen sich die Vertragspartner über die Einführung und Einhaltung folgender Maßnahmen:

1. Kurzarbeit

a) Die vereinbarte Kurzarbeit kann nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Betriebsrat und der/den zuständigen Gewerkschaft(en) eingeführt werden. Bei Fehlen eines Betriebsrates ist das Einvernehmen mit der/den zuständigen Gewerkschaft(en) herzustellen.

b) Die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit wird innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von (im Regelfall bis zu 13) Wochen von Arbeitsstunden Minuten um Stunden Minuten auf Stunden Minuten herabgesetzt.

Die gekürzte Normalarbeitszeit muss zwischen 10 % und 90 % der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit liegen; dies im Durchschnitt des Durchrechnungszeitraumes. Die Herabsetzung der Arbeitszeit kann für verschiedene Gruppen von ArbeitnehmerInnen unter-

schiedlich festgesetzt werden. Eine Hinaufsetzung der einmal festgelegten Arbeitszeit ist im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zulässig. Bei Fehlen eines Betriebsrates ist das Einvernehmen mit der/den zuständigen Gewerkschaft(en) herzustellen. Eine Herabsetzung der einmal festgelegten Arbeitszeit bedarf der Zustimmung der Partner dieser Vereinbarung.

2. Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes

a) Während der Kurzarbeit

Der/Die ArbeitgeberIn ist verpflichtet, jenen Beschäftigtenstand im Betrieb aufrechtzuerhalten, der zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes der Kurzarbeitsvereinbarung (Punkt I/4) bestanden hat (Behaltepflicht). Anstelle des Betriebes treten folgende Betriebsteile, die organisatorisch derart getrennt sind, dass unterschiedliche Kollektivverträge zur Anwendung kommen oder die sich an verschiedenen Standorten befinden: (Zutreffendenfalls die Betriebsteile anführen!)

b) Nach der Kurzarbeit:

Im Regelfall gilt für eine Behaltepflicht nach Ende der Kurzarbeit Folgendes:

Die Dauer der Behaltepflicht nach Kurzarbeit beträgt :

bis zu einer Kurzarbeitsdauer von zwei Monaten: 1 Monat,
 bis zu einer Kurzarbeitsdauer von vier Monaten: 2 Monate,
 bis zu einer Kurzarbeitsdauer von 12 Monaten: 3 Monate
 und bei längerer Kurzarbeitsdauer: 4 Monate

Da im Anwendungsfall besondere Verhältnisse vorliegen, wird abweichend von der oben für den Regelfall festgelegten Behaltefrist folgende Regelung getroffen (Entfall der Behaltefrist oder abweichende Dauer):

Die Behaltepflicht nach Kurzarbeit bezieht sich nur auf die ArbeitnehmerInnen, die von Kurzarbeit betroffen waren.

c) Gemeinsame Bestimmungen:

Kündigungen dürfen frühestens nach Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen werden.

Bereits gekündigte Arbeitsverhältnisse, deren Kündigungsfristen in den Zeitraum der Kurzarbeit hineinreichen, dürfen noch ordnungsgemäß (ohne Auffüllpflicht) beendet werden. Das Gleiche gilt für befristete Arbeitsverhältnisse (Zeitablauf).

Bei Kündigung durch den/die ArbeitnehmerIn besteht für den/die ArbeitgeberIn keine Verpflichtung zur Auffüllung des Beschäftigtenstandes. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzung für eine vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den/die ArbeitgeberIn vorliegt (§ 82 GewO bzw § 27 AngG).

Bei einvernehmlicher Auflösung von Arbeitsverhältnissen ist der Beschäftigtenstand aufzufüllen, es sei

denn, dass vorher eine Beratung des/der Arbeitnehmers/in mit dem Betriebsrat oder der Gewerkschaft bzw Arbeiterkammer über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt ist.

Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus personenbezogenen Gründen und das Recht zum vorzeitigen Austritt ist unbenommen. In diesen Fällen ist der Beschäftigtenstand aufzufüllen.

Eine Verminderung des Beschäftigtenstandes ohne Auffüllpflicht kann nur mit Zustimmung des Regionalbeirates der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und nur dann durchgeführt werden, wenn der zuständige Betriebsrat zustimmt oder andernfalls nicht innerhalb von 7 Werktagen ab der schriftlichen Bekanntgabe durch den Arbeitgeber ein Veto gegen die geplante Verminderung eingelegt hat. Diese Verständigung über die Verminderung des Beschäftigtenstandes ist jedoch nicht im Sinne des § 105 ArbVG zu bewerten. Bei Fehlen eines zuständigen Betriebsrates tritt an dessen Stelle die zuständige Gewerkschaft.

d) Die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die nicht Staatsbürger eines EWR-Staates sind, ist im Betrieb für den Übergang zur Kurzarbeit im Sinne des § 8 AuslBG ohne Bedeutung.

e) Ab Beginn des Zeitraums, in dem Kurzarbeit stattfindet, bis zum Ablauf der daran anschließenden Behaltefrist ist in den von Kurzarbeit betroffenen Bereichen der Einsatz überlassener AN (Leih-AN) oder die einschlägige Beschäftigung auf Grundlage eines Werkvertrages untersagt, es sei denn, es wird darüber das Einvernehmen mit dem zuständigen Betriebsrat bzw bei dessen Fehlen das Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft hergestellt.

3. Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten

Die Arbeitszeit der in die Kurzarbeit einbezogenen (Anzahl) Teilzeitbeschäftigten wird höchstens im selben Prozentausmaß gekürzt wie die der vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten, und zwar wie folgt:

Anzahl der Arbeitskräfte (ggf Abteilung, ...)	Vereinbarte Normalarbeitszeit von (Stunden und Stundenbruchteile)	Verkürzung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von (im Regelfall bis zu 13) Wochen um	auf (Stunden und Stundenbruchteile):
.....	Std Std Std
.....	Std Std Std

4. Kurzarbeitsunterstützung

a) Die Kurzarbeitsunterstützung hat mindestens jene Höhe, die sich aus den zutreffenden Pauschalsätzen bzw aus § 37b (während der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen aus § 37c AMSG) ergibt. „Der ergänzende Teilbetrag im Sinne von Punkt 6.6.3. der Bundes-RL KUA des AMS dient zur Abgeltung der Arbeitgeber-SV-Beiträge und verbleibt zur Gänze beim Arbeitgeber.“

Für die Einstufung von Teilzeitbeschäftigten in die Pauschalsätze ist deren Entgelt auf Vollzeit umzurechnen. Bei AN in Altersteilzeit ist die Umrechnung ohne den Lohnausgleich durchzuführen (vgl Abschnitt VII Pkt 4).

b) Die Kurzarbeitsunterstützung gebührt für Arbeitsausfälle an Arbeitstagen.

V. QUALIFIZIERUNGSKURZARBEIT

Von den angeführten Kurzarbeits-Gesamtstunden wird nachstehende Stundenanzahl für Qualifizierungsmaßnahmen (§ 37c AMSG) verwendet. Es handelt sich dabei um allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen iSd Pkt 6.4.3.2. der Bundes-RL KUA des AMS. Kommen Qualifizierungsmaßnahmen nicht zu Stande bzw nehmen vorgesehene AN daran nicht teil, liegt KUA iSd § 37b AMSG (im zweiten Fall für die Zeit der Nicht-Teilnahme) vor.

AN sind zur Teilnahme an den geplanten Qualifizierungsmaßnahmen nur verpflichtet, wenn die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme vereinbart wurde. Die Qualifizierungsmaßnahmen finden ausschließlich während jener Zeiten statt, in welchen der/die AN zur Arbeitsleistung verpflichtet wäre, wenn keine Kurzarbeitsvereinbarung in Geltung stünde (entfallende Arbeitszeiten). Der Abschluss von Vereinbarungen über den Rückersatz von Ausbildungskosten (§ 2d AVRAG) ist für die Qualifizierungsmaßnahmen abgeschlossen.

Soweit externe Ausbildungseinrichtungen bzw TrainerInnen Qualifizierungsmaßnahmen durchführen,

sind sie in Betrieben mit Betriebsrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Betriebsrat (ggf Betriebsausschuss) auszuwählen; sonst von dem/der ArbeitgeberIn.

Geplante Maßnahmen:

Art des Kurses	Genauere Beschreibung in Beilage	Durchführung intern/extern	Anzahl der teilnehmenden AN	Anzahl der Kursstunden (mind 16)	Gesamtstunden an Qualif.-KUA (AN x Kursstunden)

Summe:

VI. SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Während der Dauer des Bezuges der Kurzarbeitsunterstützung sind die Beiträge zur Sozialversicherung nach der letzten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit zu leisten. „Gemäß Punkt 6.6.3. der Bundes-RL KUA des AMS erhält der Arbeitgeber mit Beginn des 7. Kurzarbeitsmonats einen ergänzenden Teilbetrag zur Abgeltung der Arbeitgeber SV-Beiträge.“

Durch Betriebsvereinbarung kann festgelegt werden, dass die Differenz zwischen dem in der Kurzarbeitsunterstützung enthaltenen ArbeitnehmerInnenanteil an Sozialversicherungsbeiträgen und der vollen letzten Beitragsgrundlage von dem/der ArbeitgeberIn übernommen wird. Die Höhe dieser Differenz kann auch in Form eines Pauschales geregelt werden.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Im Bereich des nach Maßgabe dieser Vereinbarung erfassten Betriebes bzw Betriebsteiles finden die Bestimmungen des § 1155 ABGB (Aufrechterhaltung

des Entgeltanspruches) in Verbindung mit den einschlägigen kollektivvertraglichen Bestimmungen, so-

weit der Ausfall von Arbeitsstunden durch Kurzarbeit bedingt ist, keine Anwendung.

2. Die sonstigen Bestimmungen des einschlägigen Kollektivvertrages werden durch die Vereinbarung nicht berührt. Ebenso bleiben allfällige kollektivvertragliche Bestimmungen über Kurzarbeit und deren sozialrechtliche Auswirkungen voll aufrecht.

3. Für die Bemessung des Urlaubsentgeltes (und ggf der Urlaubersatzleistung) ist die ungekürzte tägliche bzw wöchentliche Arbeitszeit zu Grunde zu legen. Bei Berechnung des Entgeltes nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) bzw des Krankengeldzuschusses entsprechend den einschlägigen Kollektivvertragsbestimmungen und des § 8 AngG ist das gebührende Entgelt nach dem Ausfallprinzip zu berechnen. Gleiches gilt für einen allfälligen Anspruch auf Kündigungsentschädigung. Fällt in das der Abfertigungsberechnung zu Grunde liegende Monatsentgelt/Wochenentgelt (ggf Jahres-

durchschnitt) Kurzarbeit, ist jenes Entgelt heranzuziehen, das gebührt hätte, wenn keine Kurzarbeit vereinbart worden wäre.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Bemessung von Sonderzahlungen.

Die Beiträge zur „Abfertigung neu“ sind gem § 6 Abs 4 BMSVG auf Grundlage der Arbeitszeit vor deren Herabsetzung zu bezahlen.

4. Bei AN in Altersteilzeit darf nur das auf das vereinbarte Beschäftigungsausmaß entfallende Entgelt, nicht aber der Lohnausgleich vermindert werden. Bei geblockter oder ungleich verteilter Arbeitszeit werden trotz der Kurzarbeit ebenso viele Zeitguthaben (für die Freizeitphase) erworben, wie ohne Kurzarbeit angefallen wären.

5. Für den Anspruchserwerb und das Ausmaß des Zusatzurlaubes nach dem NSchG werden Zeiten der Kurzarbeit so behandelt, als wäre keine Kurzarbeit vereinbart worden.

VIII. INFORMATIONSPFLICHT

Vor Beginn der Kurzarbeit, spätestens jedoch mit der Vorlage dieser Vereinbarung zur Unterfertigung, ist von dem/der ArbeitgeberIn eine schriftliche wirtschaftliche Begründung über die Notwendigkeit der Kurzarbeit jeder zuständigen Gewerkschaft zu übermitteln.

Nach Beendigung der Kurzarbeit ist vom Betrieb eine schriftliche Information über die tatsächliche Inan-

spruchnahme bzw Ausschöpfung der Kurzarbeit an die jeweils zuständige Gewerkschaft zu übermitteln. Die Information hat jedenfalls die in Abschnitt I Pkt 1–4 dieser Vereinbarung genannten Punkte zu enthalten. Im Falle der Nichtdurchführung der geplanten Kurzarbeit ist eine Leermeldung zu erstatten. Eine Kopie ist der/den zuständigen Betriebsratskörperschaft/en zuzustellen.

IX. ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG

Bei Abschluss dieser Vereinbarung für überlassene Arbeitskräfte gilt zusätzlich:

Der/Die BeschäftigerIn hat gleichfalls zu erklären, dass er/sie bereit ist, im Betrieb Betriebskontrollen darüber vornehmen zu lassen, ob die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen eingehalten werden. Der/Die ÜberlasserIn (AG) ist verpflichtet, jenen Beschäftigtenstand aufrechtzuerhalten, der zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes der Kurzarbeitsvereinbarung an den Beschäftigterbetrieb (I/1) überlassen war (Behaltepflcht).

(ggf ganzen Absatz oder eine der beiden Varianten streichen!)

Der/Die BeschäftigerIn verpflichtet sich:

- für die Dauer der Kurzarbeit (ggf streichen) sowie
- für die Dauer der ggf anschließenden Behaltepflcht danach (ggf streichen)

die überlassenen Arbeitskräfte im gleichen zeitlichen Ausmaß zu beschäftigen wie vergleichbare Stammarbeitskräfte.

Eine Kombination von Kurzarbeit und anderweitiger Überlassung ist im selben Zeitraum nicht möglich, dh dass alle an den/die BeschäftigerIn überlassenen ArbeitnehmerInnen, für die Kurzarbeit vereinbart wurde, keinesfalls in anderen Beschäftigterbetrieben (auch nicht stundenweise) beschäftigt werden dürfen.

Bei einvernehmlicher Auflösung von Arbeitsverhältnissen ist der Beschäftigtenstand aufzufüllen, es sei denn, dass vorher eine Beratung des/der Arbeitnehmers/in mit dem/der zuständigen Betriebsratsvorsitzenden des Überlassers oder der Gewerkschaft über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt ist.

Firma

Für den Arbeiter-BR: Für die Betriebsleitung:

.....

Für den Angestellten-BR:

.....

(Datum)

Bei Arbeitskräfteüberlassung:

Beschäftigterbetrieb (hinsichtlich der Arbeitszeit, ggf der Qualifizierungsmaßnahme/n sowie
jedenfalls Abschnitt IX)

Für den Arbeiter-BR: Für die Betriebsleitung:

.....

Für den Angestellten-BR:

.....

(Datum)

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft

Der/Die Bundesvorsitzende: Der/Die BundessekretärIn:

.....

(Datum)

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft

Der/Die Vorsitzende: Für die Bundesgeschäftsführung:

.....

(Datum)

Wirtschaftskammer.....

Fachverband/Fachgruppe (Innung, Gremium).....

Der Obmann/Die Obfrau: Der/Die GeschäftsführerIn:

.....

(Datum)

Beilage: Wirtschaftliche Begründung

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller

abgeschlossen zwischen der
**Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagen-
technik sowie Kommunikationselektronik**
einerseits und der

**Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck,
Journalismus, Papier,**
andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

a) Räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich

b) Fachlich:

Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Elek-
tro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunika-

tionselektronik, die der Berufsgruppe der Beleuchter
und Beschaller angehören.

c) Persönlich:

Für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Ar-
beitnehmer sowie für kaufmännische Lehrlinge.

§ 2

Der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Metall-
gewerbe vom 3. Dezember 2008, in Geltung ab 1. Jän-
ner 2009 wird für den obigen Geltungsbereich geän-
dert und ergänzt wie folgt:

1. a) Gemäß § 5 Abs 1 Arbeitszeitgesetz kann die wö-
chentliche Normalarbeitszeit bis auf 60 Stunden, die
tägliche Normalarbeitszeit bis auf 12 Stunden ausge-
dehnt werden, sofern in die Arbeitszeit des Arbeitneh-
mers regelmäßig und im erheblichen Umfang Arbeits-
bereitschaft fällt.

Gemäß § 7 Abs 3 Arbeitszeitgesetz kann bei Vorliegen
eines erhöhten Arbeitsbedarfes die Tagesarbeitszeit
gemäß 1. Absatz bis auf 13 Stunden ausgedehnt wer-
den. Die über 12 Stunden hinausgehende Arbeitszeit
ist als Überstunde zu vergüten.

b) Gemäß § 7 Abs 2 Arbeitszeitgesetz können über die
gemäß § 7 Abs 1 Arbeitszeitgesetz zulässigen Über-
stunden weitere 5 Überstunden/Woche geleistet wer-
den. Wöchentlich sind jedoch nicht mehr als 20 Über-
stunden zulässig.

Gemäß § 9 Abs 4 Arbeitszeitgesetz darf die durch-
schnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durch-
rechnungszeitraumes von 17 Wochen 48 Stunden
nicht überschreiten.

c) Wird die gesamte Wochenarbeitszeit gem § 7 Abs 6
Arbeitszeitgesetz auf 4 zusammenhängende Tage ver-
teilt, kann die Arbeitszeit an diesen Tagen durch Über-
stunden bis auf 12 Stunden ausgedehnt werden.

d) Gemäß § 19c Abs 3 Arbeitszeitgesetz ist dem Ar-
beitnehmer die Lage der Normalarbeitszeit für die je-
weilige Woche mindestens 1 Woche im Vorhinein mit-
zuteilen.

e) In Abänderung des § 4 Abs 1a, 2. Absatz Rahmen-
kollektivvertrag gilt Folgendes: Bei Vereinbarung ei-
ner 4-Tage-Woche kann der arbeitsfreie Tag auch auf
einen Feiertag fallen.

2. Gemäß § 12a Arbeitsruhegesetz können folgende
Tätigkeiten während der Wochenend- und Feiertags-
ruhe ausgeübt werden:

Alle Tätigkeiten, die zur Vorbereitung und Durchfüh-
rung von Veranstaltungen, die im gesellschaftlichen
oder öffentlichen Interesse gelegen sind, erforderlich
sind, inklusive der Vor- und Nacharbeiten (wie zB Wie-
ner Festwochen, Donauinselfest, Silvesterpfad, lange
Nacht der Musik, Feuerwehr- und Kirchweihfeste und
Ähnliches).

3. Gemäß § 6 Arbeitsruhegesetz hat der Arbeitneh-
mer, der während seiner wöchentlichen Ruhezeit be-

schäftigt wird, in der folgenden Woche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf seine Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde.

Gemäß § 9 Arbeitsruhegesetz hat der Arbeitnehmer, der während der Feiertagsruhe beschäftigt wird, au-

ßerdem für die in Folge eines Feiertages ausgefallene Arbeit Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt, es sei denn, es wird Zeitausgleich vereinbart.

In Abänderung des § 5 Abs 2 des Rahmenkollektivvertrages gilt Folgendes:

Für jede angeordnete Überstunde im Sinne des § 5 ist ein Zuschlag in der Höhe von 100 % ab 18.00 Uhr zu bezahlen.

§ 3 Geltungsdauer

(1) Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. 1. 2009 in Kraft.

(2) Dieser Kollektivvertrag kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(3) Während der Kündigungsfrist sollen Verhandlungen wegen Erneuerung bzw Abänderung des Kollektivvertrages geführt werden.

Wien, 3. Dezember 2008

BUNDESINNUNG DER AUDIO- UND ALARMANLAGENTECHNIK
SOWIE DER KOMMUNIKATIONSELEKTRONIK

Ing. R. Reisl
Bundesinnungsmeister

Ing. K. Viehmann
Geschäftsführer

Ing. A. Kränkl
Berufsgruppenobmann

FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND,
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

W. Katzian
Vorsitzender

Mag.^o C. Kral-Bast
Geschäftsbereichsleiterin

FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND,
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
WIRTSCHAFTSBEREICHE METALL/ELEKTRO

Ing. R. Winkelmayer
Für den Wirtschaftsbereich

M. Pieber
Wirtschaftsbereichssekretär

ANHANG 6

PAUSCHALENTLOHNUNGSVEREINBARUNGEN

Gemeinsame Erklärung Kollektivvertragspartner zu Pauschalentlohnungsvereinbarungen („All-In-Vereinbarungen“)

1. Die Sozialpartner betrachten Pauschalentlohnungsvereinbarungen (All-In-Vereinbarungen) prinzipiell als sinnvolles Element der Vertragsgestaltung.

2. Durch den Abschluss von Pauschalentlohnungsvereinbarungen (All-In-Vereinbarungen) dürfen gesetzliche oder kollektivvertragliche Ansprüche nicht geschmälert werden.

3. Bei Pauschalentlohnungsvereinbarungen (All-In-Vereinbarungen) ist die tatsächlich erforderliche und

geleistete Mehrarbeit ausreichend zu berücksichtigen. Über den Gehalt hinausgehende sonstige überkollektivvertragliche Bezüge und eine allfällige Berücksichtigung bei den Sonderzahlungen sind anrechenbar.

4. Bei der Gesamtwürdigung der Umstände im Einzelfall ist das Ausmaß der faktischen Gestaltungsmöglichkeit der Angestellten hinsichtlich der Lage und des Ausmaßes der Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Wien, am 22. November 2005

ANHANG 7

ERLÄUTERUNG

zum Geltungsbereich der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner § 2 des Kollektivvertrages für Angestellte im Metallgewerbe.

Die bisher gültige Formulierung des Geltungsbereiches gemäß § 2 lautete:

Bei der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich auf jene Betriebe, die ab 1. Jänner 2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner sind und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerkes (Karosseriespengler) verfügen.

Da es aufgrund der bisherigen Formulierung sowohl bei den Betrieben als auch bei den betroffenen Arbeitnehmern zu Verwirrung gekommen ist, wurde mit der

Neuformulierung eine Klarstellung im Geltungsbereich durchgeführt. Mit der Klarstellung wurde jedoch keine Änderung im Umfang des Geltungsbereiches vorgenommen.

Grundsätzlich gilt für die Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner im Angestelltenbereich der Kollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung in Information und Consulting. Hiervon ausgenommen sind jene Betriebe, die über eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerkes verfügen. Für diese Betriebe gilt der Kollektivvertrag für Angestellte des Metallgewerbes.

Wien, am 7. Dezember 2006

ERLÄUTERUNG VOM 22. 11. 2010

Änderung der Bezeichnung der Bundesinnung

Durch eine Änderung der Fachorganisationsordnung ist seit 11. 6. 2010 die Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespeng-

ler und Karosserielackierer sowie der Wagner. Die Änderung der Bezeichnung der Bundesinnung wurde in § 1 und § 2 des Kollektivvertrages vorgenommen, der Umfang des Geltungsbereiches ist unverändert geblieben.

Wien, 22. November 2010

PROTOKOLL VOM 3. 12. 2015:

Durch eine Änderung der Fachorganisationsordnung ist seit 19. 5. 2015 die Bundesinnung der Fahrzeugtechnik Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner.

Die Änderung der Bezeichnung der Bundesinnung wurde in § 1 und § 2 des Kollektivvertrages vorgenommen, der Umfang des Geltungsbereiches ist unverändert geblieben.

Wien, 3. 12. 2015

ANHANG 8

BEILEGUNG VON MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN BEI DEN REISEZEITEN

In Erwägung des EuGH-Urteils C-266/14 (Tyco), aber auch unter Beobachtung zukünftiger substanzieller Änderungen in der Literatur bzw der Lehre zu der Entgeltfragenproblematik bei Reisezeiten, kommen die Vertragsparteien überein:

Falls eine wiederholte inländische höchstgerichtliche bzw europäische Rechtsprechung eine Änderung bei der Beurteilung der Entgelthöhe bei Reisezeiten bewirkt/bedingt, werden nach schriftlicher Aufforderung einer der Vertragsparteien innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten Verhandlungen über eine Anpassung des Kollektivvertrages vorgenommen.

Gelingt es den Kollektivvertragsparteien nicht bis zum nächsten regulären Kollektivvertragsabschluss eine einvernehmliche Regelung zu finden, so wird ein Schiedsausschuss errichtet, der innerhalb von 3 Monaten ab Anrufung durch eine Kollektivvertragspartei zusammentreten muss.

Dieser paritätisch besetzte Schiedsausschuss besteht aus je drei fachkundigen Vertretern der vertrags-schließenden Organisationen, dessen Mitglieder aus dem Kreise der an der Verhandlung über diesen Kollektivvertrag Beteiligten zu nominieren sind.

Der Vorsitzende des Schiedsausschusses wird abwechselnd je Sitzung aus den Reihen der Arbeitgeber- und Angestelltenseite bestimmt und hat nur eine Stimme.

Der Schiedsausschuss ist nur bei Anwesenheit aller Beisitzer beschlussfähig; es entscheidet die Stimmenmehrheit. Eine Entscheidung ist binnen 3 Monaten nach der 1. Sitzung des Schiedsausschusses zu fällen.

Kann keine Einigung erzielt werden, dann bestellt der Schiedsausschuss mit einfacher Mehrheit einen fachspezifischen Experten aus der Rechtswissenschaft, der dann den Vorsitz führt und ein Stimmrecht hat. Bei einer Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit im beschlussfähigen Schiedsausschuss.

(Gilt ab 1. Jänner 2016)

ANHANG 9

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOLLEKTIVVERTRAGSPARTNER ZU PFLICHTPRAKTIKA

Entsprechend dem Ausbildungszweck beinhalten Pflichtpraktika gemäß § 19c. Arbeitsleistungen, die im Interesse des Pflichtpraktikanten, nämlich sich entsprechend seinen Ausbildungsvorschriften praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Unternehmen anzueignen, liegen.

Hierbei handelt es sich um eine im Detail vorgeschriebene bzw in der Praxis übliche Ausbildung in Betrieben, die es den Pflichtpraktikanten ermöglicht, praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben sowie konkrete Erfahrungen im unternehmerischen Alltag zu machen.

Dem Pflichtpraktikanten ist es gestattet, sich zum Zweck seiner Aus- und Weiterbildung im Betrieb zu betätigen und auch Arbeitsleistungen zu erbringen. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet, weil eine Arbeitsverpflichtung im Sinne eines Arbeitsverhältnisses nicht besteht.

Die im Betrieb erfolgende praktische Ausbildung muss der in der Schule bzw im Studium gewählten Fachrichtung entsprechen. Eine (persönliche) Arbeitsverpflichtung besteht nicht. Es darf weder eine zwingende Bindung an die betriebliche Arbeitszeit noch eine Wei-

sungsgebundenheit gegeben sein. Der Pflichtpraktikant hat sich in die allgemeine betriebliche Ordnung einzufügen und unter anderem auch die für den Betrieb geltenden Sicherheitsvorschriften zu befolgen.

Ein Pflichtpraktikum kann aber auch in Form eines Dienstverhältnisses absolviert werden, wenn der Pflichtpraktikant im Interesse des Unternehmens überwiegend zu Arbeitsleistungen für betriebliche Zwecke mit Arbeitsverpflichtung eingesetzt wird.

Dies ist dann der Fall, wenn der Pflichtpraktikant im Zuge seines Praktikums zwingend an die betriebliche Arbeitszeit und Weisungen gebunden, sowie organisatorisch im Unternehmen eingegliedert ist.

Ein solches Pflichtpraktikum ist nicht durch den Lern- und Ausbildungszweck bestimmt und geprägt, sondern - durch das Interesse des Betriebsinhabers an Arbeitsleistungen für seinen Betrieb - hauptsächlich an betrieblichen Zwecken und Erfordernissen orientiert. Wird ein Pflichtpraktikum in Form eines Dienstverhältnisses absolviert, so unterliegt der Pflichtpraktikant zur Gänze den kollektivvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen und ist entsprechend § 17 einzustufen und zu entlohnen.

Wien, am 6. 12. 2016

ANHANG 10

UMSTUFUNGSBESTIMMUNGEN AB 1. 1. 2016 FÜR DIE MEISTERGRUPPEN

Umstufungsbestimmungen ab 1. 1. 2016 für die Meistergruppen

Die bis zum 31. 12. 2015 in der Meistergruppe geregelten Verwendungsgruppen MI, MII sowie MIII treten ab 1. 1. 2016 außer Kraft.

Die Umstufung und Einreihung von der bis zum 31. 12. 2015 geltenden Meistergruppe (Verwendungsgruppen MI, MII und MIII) in die Verwendungsgruppen III, IV, V und in die Meistergruppe ab 1. 1. 2016 ist wie folgt vorzunehmen:

1) Angestellte, die bis zum 31. 12. 2015 in der Verwendungsgruppe MI eingestuft waren, werden ab 1. 1. 2016 in die Verwendungsgruppe III umgestuft.

Die Einreihung erfolgt in das zeitlich entsprechende Verwendungsgruppenjahr der Verwendungsgruppe III. Die Verwendungsgruppenjahre aus der alten Verwendungsgruppe MI werden also in der Verwendungsgruppe III zur Gänze berücksichtigt.

Der Vorrückungstichtag bleibt unverändert. Die Anzahl der Biennalsprünge bzw des Triennalsprunges bleiben gleich.

Bis 31. 12. 2015 eingestufte Hilfsmeister, Betriebsaufseher:

Umstufung von MI in VGr III

MI	VGR III	Monatliches Mindestgrundgehalt in Euro ab 1. 1. 2016
Im 1. u 2.VGrj	Im 1. u 2.VGrj	1.909,44
nach 2 VGrj	nach 2 VGrj	2.043,11
nach 4 VGrj	nach 4 VGrj	2.176,75
nach 6 VGrj	nach 6 VGrj	2.310,46
nach 8 VGrj	nach 8 VGrj	2.444,09
nach 10 VGrj	nach 10 VGrj	2.577,77
nach 12 VGrj	nach 12 VGrj	2.692,31
nach 15 VGrj	nach 15 VGrj	2.902,35

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I–V und MI–MIII sind bei dieser Umstufung von der Verwendungsgruppe MI in die Verwendungsgruppe III nicht zu berücksichtigen!

2) Angestellte, die bis zum 31. 12. 2015 in der Verwendungsgruppe MII ohne abgeschlossene Fachschule eingestuft waren, werden ab 1. 1. 2016 grundsätzlich in die Verwendungsgruppe IV umgestuft.

Angestellte, die bis zum 31. 12. 2015 in dieser Verwendungsgruppe eingestuft waren, werden ab

1. 1. 2016 in die neue **Meistergruppe** umgestuft, wenn die Voraussetzungen der Einstufung in die neue Meistergruppe zum 31. 12. 2015 gegeben waren und ab 1. 1. 2016 weiterhin gegeben sind. **Die Umstufung erfolgt in diesem Fall analog gemäß dem Punkt 3).**

Bei der Umstufung gebührt das dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt in der Verwendungsgruppe MII ohne abgeschlossene Fachschule nächsthöhere Mindestgrundgehalt der Verwendungsgruppe IV. Der Vorrückungstichtag bleibt unverändert. Die Verwendungsgruppenjahre in der Verwendungsgruppe IV werden vollständig durchlaufen.

Bis 31. 12. 2015 eingestufte Meister in der Verwendungsgruppe MII o.a.FS:

Umstufung von M II o.a.FS in VGR IV

MII o.a.FS	VGR IV	Monatliches Mindestgrundgehalt in Euro ab 1. 1. 2016
Im 1. u 2.VGrj	Im 1. u 2.VGrj	2.395,27
nach 2 VGrj	Im 1. u 2.VGrj	2.395,27
nach 4 VGrj	nach 2 VGrj	2.562,92
nach 6 VGrj	nach 4 VGrj	2.730,60
nach 8 VGrj	nach 6 VGrj	2.898,26
nach 10 VGrj	nach 8 VGrj	3.065,93
nach 12 VGrj	nach 10 VGrj	3.233,61
nach 15 VGrj	nach 12 VGrj	3.377,32
	nach 15 VGrj	3.540,00*

** Dieser zur regulären VG IV differente Betrag ist Ergebnis von Verhandlungen. Er kommt ausschließlich für Angestellte zur Anwendung, welche vor 1. 1. 2016 in der MII o FS eingestuft waren.*

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I–V und MI–MIII sind bei dieser Umstufung von der Verwendungsgruppe MII ohne abgeschlossene Fachschule in die Verwendungsgruppe IV nicht zu berücksichtigen!

Verwendungsgruppe IV

Für ab 1. 1. 2016 **neu eintretende**, in diese Verwendungsgruppe einzustufende Meister beginnt die Gehaltsentwicklung in dieser Verwendungsgruppe mit der Maßgabe, dass die erste Vorrückung erst nach 4 Verwendungsgruppenjahren in die Stufe „nach 4 VerwGrj.“ vorzunehmen ist.

Ab diesem Verwendungsgruppenjahr wird die Verwendungsgruppe dann vollständig, aber zeitlich versetzt, durchlaufen.

Nach 17 Verwendungsgruppenjahren, also ab dem 18. Verwendungsgruppenjahr in der Verwendungs-

gruppe IV, wird das höchste monatliche Mindestgrundgehalt erreicht und die Vorrückung beendet.

Für neu eintretende und einzustufende **Meister** in die Verwendungsgruppe IV ergibt sich daher folgender, im Gegensatz zu den übrigen in dieser Verwendungsgruppe eingestuftem Angestellten, abweichender Vorrückungsverlauf bzw beträgt das monatliche Mindestgrundgehalt in Euro ab 1. 1. 2016:

	Monatliches Mindestgrundgehalt in Euro ab 1. 1. 2016
Im 1. bis 4. Verwendungsgruppenjahr.	2.395,27
nach 4 Verwendungsgruppenjahren ..	2.562,92
nach 6 Verwendungsgruppenjahren ..	2.730,60
nach 8 Verwendungsgruppenjahren ..	2.898,26
nach 10 Verwendungsgruppenjahren ..	3.065,93
nach 12 Verwendungsgruppenjahren ..	3.233,61
nach 14 Verwendungsgruppenjahren ..	3.377,32
nach 17 Verwendungsgruppenjahren ..	3.540,00*

** Dieser zur regulären VG IV differente Betrag ist Ergebnis von Verhandlungen. Er kommt ausschließlich für Angestellte zur Anwendung, welche vor 1. 1. 2016 in der MII o FS eingestuft waren.*

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I–V und MI–MIII sind bei der Einstufung von neu eintretenden und einzustufenden **Meister** in die Verwendungsgruppe IV nicht zu berücksichtigen!

3) Angestellte, die bis zum 31. 12. 2015 in der Verwendungsgruppe MII mit abgeschlossener Fachschule eingestuft waren, werden ab 1. 1. 2016 in die neue Meistergruppe umgestuft.

Die Umstufung von der bis zum 31. 12. 2015 geltenden Meistergruppe MII mit abgeschlossener Fachschule erfolgt in das zeitlich entsprechende Verwendungsgruppenjahr der neuen Meistergruppe.

Die Verwendungsgruppenjahre in der alten Verwendungsgruppe MII mit abgeschlossener Fachschule werden also in der neuen Meistergruppe zur Gänze berücksichtigt. Der Vorrückungsstichtag bleibt unverändert. Die Anzahl der Biennalsprünge bzw des Triennalsprunges bleiben gleich.

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I–V und MI–MIII sind bei dieser Umstufung von der Verwendungsgruppe MII mit abgeschlossener Fachschule in die Meistergruppe nicht zu berücksichtigen!

Bis 31. 12. 2015 eingestufte Meister in der **Verwendungsgruppe MII m.a.FS:**

Umstufung von M II m.a.FS in MG

MII m.a.FS	MG	Monatliches Mindestgrundgehalt in Euro ab 1. 1. 2016
Im 1. u 2.VGrj	Im 1. u 2.VGrj	2.900,00
nach 2 VGrj	nach 2 VGrj	2.900,00
nach 4 VGrj	nach 4 VGrj	3.021,00
nach 6 VGrj	nach 6 VGrj	3.142,00
nach 8 VGrj	nach 8 VGrj	3.263,00
nach 10 VGrj	nach 10 VGrj	3.384,00
nach 12 VGrj	nach 12 VGrj	3.505,00
nach 15 VGrj	nach 15 VGrj	3.700,00

Für ab 1. 1. 2016 **neu eintretende**, in diese Verwendungsgruppe einzustufende Meister, gilt:

Meistergruppe

	Monatliches Mindestgrundgehalt in Euro ab 1. 1. 2016
Im 1. bis 2. Verwendungsgruppenjahr.	2.900,00
nach 2 Verwendungsgruppenjahren ..	2.900,00
nach 4 Verwendungsgruppenjahren ..	3.021,00
nach 6 Verwendungsgruppenjahren ..	3.142,00
nach 8 Verwendungsgruppenjahren ..	3.263,00
nach 10 Verwendungsgruppenjahren ..	3.384,00
nach 12 Verwendungsgruppenjahren ..	3.505,00
nach 15 Verwendungsgruppenjahren ..	3.700,00

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I–V und MI–MIII sind bei der Einstufung in die Meistergruppe nicht zu berücksichtigen!

4) Angestellte, die bis zum 31. 12. 2015 in der Verwendungsgruppe MIII eingestuft waren, werden ab 1. 1. 2016 in die Verwendungsgruppe V umgestuft.

Bei der Umstufung gebührt das dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt in der Verwendungsgruppe MIII nächsthöhere Mindestgrundgehalt der Verwendungsgruppe V. Der Vorrückungsstichtag bleibt unverändert. Die Vorrückung endet in diesem Fall betragsmäßig in der Stufe „nach 8 Verwendungsgruppenjahren“ in der Verwendungsgruppe V.

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I–V und MI–MIII sind bei der Einstufung in die Meistergruppe nicht zu berücksichtigen!

Die Umstufung und Einreihung in die **Verwendungsgruppe V** erfolgt daher wie folgt:

Bis 31. 12. 2015 eingestufte Obermeister in der **Verwendungsgruppe M III** :

Umstufung von M III in VGr V

M III	VGr V	Monatliches Mindestgrundgehalt in Euro ab 1. 1. 2016
Im 1. u 2.VGrj	Im 1. u 2.VGrj	3.026,69
nach 2 VGrj	Im 1. u 2.VGrj	3.026,69
nach 4 VGrj	Im 1. u 2.VGrj	3.026,69
nach 6 VGrj	nach 2 VGrj	3.238,57
nach 8 VGrj	nach 4 VGrj	3.450,43
nach 10 VGrj	nach 4 VGrj	3.450,43
nach 12 VGrj	nach 6 VGrj	3.662,30
nach 15 VGrj	nach 8 VGrj	3.874,16

Für neu eintretende, in diese Verwendungsgruppe einzustufende Obermeister beginnt die Gehaltsentwicklung in dieser Verwendungsgruppe mit der Maßgabe, dass die erste Vorrückung erst nach 6 Verwendungsgruppenjahren vorzunehmen ist. Der tatsächliche Vorrückungsverlauf für Obermeister in der Verwendungsgruppe V, im Gegensatz zu den übrigen in dieser Verwendungsgruppe eingestuften Angestellten, ist also nach effektiven 12 Verwendungsgruppen-

jahren in dieser Gehaltsgruppe beendet. **Der Höhe** nach endet die Vorrückung betragsmäßig allerdings mit der Stufe „nach 8 Verwendungsgruppenjahren“, das entspricht im Jahre 2016 3.874,16 Euro.

Verwendungsgruppe V

Monatliches Mindestgrundgehalt für Obermeister in Euro ab 1. 1. 2016

Vorrückungsverlauf	entspricht betragsmäßig der Höhe nach
Im 1. bis 6. VGrj.	3.026,69 VGr V im 1. u 2. VGrj.
nach 6 VGrj. ..	3.238,57 VGr V nach 2 VGrj.
nach 8 VGrj. ..	3.450,43 VGr V nach 4 VGrj.
nach 10 VGrj. ..	3.662,30 VGr V nach 6 VGrj.
nach 12 VGrj. ..	3.874,16 VGr V nach 8 VGrj.

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I–V und MI–MIII sind bei der Einstufung in die Meistergruppe nicht zu berücksichtigen!

Aus der Neugestaltung der Meistergruppenstruktur darf für kein bestehendes Dienstverhältnis ein Nachteil entstehen. Bestehende Besserstellungen zum Kollektivvertrag unabhängig von der Rechtsgrundlage bzw bessere betriebliche Übungen bleiben in vollem Umfang aufrecht bzw werden von der neuen Regelung nicht berührt.

TEIL II

MINDESTGEHALTSORDNUNG

für die Angestellten des Metallgewerbes

1. JÄNNER 2018

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter um 2,90 %

Lehrlingsentschädigungen 2,90 %

(Beträge in Euro)

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

- Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler,
- Bundesinnung der Metalltechniker,
- Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker,
- Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker,
- Bundesinnung der Mechatroniker,
- Bundesinnung der Fahrzeugtechnik,

- Bundesinnung der Kunsthandwerke,
 - Bundesinnung der Gesundheitsberufe
- einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck,
Journalismus, Papier,
Wirtschaftsbereiche Metall

andererseits.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Kollektivvertrag gilt

(1) räumlich:

für das Gebiet der Republik Österreich;

(2) Fachlich:

Für alle Betriebe, die einem der vertragschließenden Arbeitgeberverbände angehören.

- a)** Für die Berufszweige der „Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer“ und der „Karosseriespengler bzw -lackierer, soweit sie diese Tätigkeit überwiegend verrichten“ gilt: Der Vertrag gilt für jene Betriebe, die bereits vor dem 1. 1. 2000 eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerks („Karosseriespengler“) hatten und die diese nach der Umreihung von der Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede in die Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler

und Karosserielackierer sowie der Wagner (mit 1. 1. 2000) aufrechterhalten haben.

- b)** Bei der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich nur auf die Berufszweige der Spengler und Kupferschmiede.

Ausgenommen sind folgende Berufszweige:

- in der Bundesinnung der Fahrzeugtechnik: die Vulkaniseure sowie die Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner, wie Karosserie- und Fahrzeugbautechniker, Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer (die unter Pkt. 2a fallenden Betriebe sind nicht ausgenommen), Karosseriebauer, Karosseriespengler bzw -lackierer, soweit sie diese Tätigkeit überwiegend verrichten (die un-

ter Pkt. 2a fallenden Betriebe sind nicht ausgenommen),
 Autoverglasung,
 Autokosmetiker,
 Dellendrucker,
 Wagner,
 Ski- und Rodelerzeuger sowie
 Werkzeugstiel-, Gabel- und Rechenmacher.

- in der Bundesinnung der Kunsthandwerke die Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art und Modeschmuckerzeuger, die Musikinstrumentenerzeuger, die Buchbinder, die Kartonagenwaren- und Etuierzeuger und die Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände.
- in der Bundesinnung der Gesundheitsberufe die Miederwarenerzeuger, die Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher sowie die Zahntechniker.

(idF ab 1. Jänner 2017)

(3) persönlich:

Für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer sowie für kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge.

Der Kollektivvertrag gilt nicht

a) Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung im eigenen Interesse, ohne Arbeitsverpflichtung im Betrieb, kurzfristig tätig werden, wobei ihnen die zeitliche Gestaltung freisteht und sie begründungslos jede Tätigkeit ablehnen können.

(idF ab 1. Jänner 2017)

b) für Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit Vorgenannte nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind.

§ 2 MINDESTGEHÄLTER (BETRÄGE IN EURO)

ACHTUNG:

Die grau hinterlegten Mindestgrundgehälter gelten nur für jene ArbeitnehmerInnen, die am 1. 1. 2004 mindestens die Stufe „nach 12 VGrJ“ erreicht haben. Solange das Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber aufrecht bleibt.

Die Mindestgehälter gemäß § 17 des Kollektivvertrages für Angestellte des Metallgewerbes lauten:

Verwendungsgruppe I*)

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schematische oder mechanische Arbeiten verrichten, die als einfache Hilfsarbeiten zu werten sind.

Kaufmännische, administrative und technische Hilfskräfte:

zB EDV-mäßige Erfassung und Sicherung von Daten und Texten während der Anlernzeit (höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten).

	monatliches Mindestgrundgehalt
im 1. u 2. VWGJ	1.393,15
nach 2 VWGJ	1.488,86
nach 4 VWGJ	1.584,57
nach 6 VWGJ	1.680,30
nach 8 VWGJ	1.776,01
nach 10 VWGJ	1.872,41
nach 12 VWGJ	1.955,61
nach 15 VWGJ	2.108,18

monatliches Mindestgrundgehalt

nach 16 VWGJ	2.108,18
nach 18 VWGJ	2.135,61

***) In der Verwendungsgruppe I gilt ab 1. 1. 2015 folgende Regelung:**

Für neu begründete Dienstverhältnisse ab 1. 1. 2015 beträgt die Verweildauer in der Verwendungsgruppe I maximal drei Jahre. Danach hat eine Vorrückung in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß § 17 Abs (6) zu erfolgen.

Für bereits bestehende Dienstverhältnisse in der Verwendungsgruppe I erfolgt ab 1. 1. 2018 eine Vorrückung in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß § 17 Abs (6).

Verwendungsgruppe II

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die einfache, nicht schematische oder mechanische Arbeiten nach gegebenen Richtlinien und genauer Arbeitsanweisung verrichten, für die in der Regel eine kurze Einarbeitungszeit erforderlich ist. Auch während der Einarbeitungszeit ist die Einreihung in die vorstehende Gruppe durchzuführen.

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB Schreibkräfte,
 FakturistIn mit einfacher Verrechnung,

TelefonistIn und Angestellte in Call- und Servicecentern mit einfacher Auskunftserteilung, qualifizierte, kaufmännische und administrative Hilfskräfte,
 InkassantIn ohne facheinschlägige Berufsausbildung, VerkäuferIn im Detailgeschäft, EDV-mäßige Erfassung und Sicherung von Daten und Texten.

Technische Angestellte:

zB qualifizierte technische Hilfskräfte, technische ZeichnerIn (CAD) im Sinne der obigen Tätigkeitsmerkmale.

	monatliches Mindestgrundgehalt
im 1. u 2. VWGJ	1.593,56
nach 2 VWGJ	1.703,32
nach 4 VWGJ	1.813,07
nach 6 VWGJ	1.924,22
nach 8 VWGJ	2.035,54
nach 10 VWGJ	2.146,86
nach 12 VWGJ	2.242,24
nach 15 VWGJ	2.417,17
nach 16 VWGJ	2.417,17
nach 18 VWGJ	2.422,24

Verwendungsgruppe III

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen technische oder kaufmännische Arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages selbstständig erledigen.

Angestellte, welche bis 31.12. 2015 als Hilfsmeister bzw Betriebsaufseher in der Verwendungsgruppe M I in diesem Kollektivvertrag eingestuft waren.

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB Bürokräfte mit Korrespondenzfähigkeit, Bürokräfte in Buchhaltung, Bürokräfte mit einfacher Fremdsprachentätigkeit, SekretärIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale, Angestellte im Büro, Lager und Versand mit facheinschlägiger Berufsausbildung, SachbearbeiterIn mit einschlägigen Fachkenntnissen im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale, selbstständige Tätigkeiten in der Datenerfassung, VerkäuferIn mit Fachkenntnissen oder Fremdsprachenkenntnissen, diplomiertes Krankenpflegepersonal, VertreterIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale, ProgrammiererIn, FakturistIn, TelefonistIn und Angestellte in Call- und Servicecentern mit qualifizierter Auskunftserteilung.

Technische Angestellte:

zB TechnikerIn mit besonderen Fachkenntnissen während der branchenspezifischen Einarbeitungszeit, technische ZeichnerIn (CAD) im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale, TechnikerIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale.

	monatliches Mindestgrundgehalt
im 1. u 2. VWGJ	1.992,91
nach 2 VWGJ	2.132,43
nach 4 VWGJ	2.271,91
nach 6 VWGJ	2.411,43
nach 8 VWGJ	2.550,93
nach 10 VWGJ	2.690,45
nach 12 VWGJ	2.810,00
nach 15 VWGJ	3.029,22
nach 16 VWGJ	3.029,22
nach 18 VWGJ	3.035,00

Verwendungsgruppe IV

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schwierige Arbeiten verantwortlich selbstständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Angestelltengruppen (zwei bis fünf Angestellte, worunter sich Angestellte der Verwendungsgruppe III befinden müssen) beauftragt sind.

Angestellte, die als Meister beschäftigt werden und überwiegend mit der selbstständigen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Arbeitergruppen (zwei oder mehr Arbeiter) beauftragt sind und die die Voraussetzungen der Einstufung in die Meistergruppe nicht erfüllen.

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB SachbearbeiterIn mit Führungsaufgaben, SachbearbeiterIn mit fremdsprachlicher Korrespondenz, SekretärIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale, AssistentIn, SchulungsleiterIn, TrainerIn, LogistikerIn, Bürokräfte mit qualifizierter Korrespondenz, Bürokräfte mit qualifizierter Fremdsprachentätigkeit, selbstständige BuchhalterInnen, VersandleiterIn, AnalytikerIn, VertreterIn, VerkäuferIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale, selbstständige FilialeiterInnen, Hauptmagazineure, Angestellte, die regelmäßig (zB im Organisationsablauf vorgesehen oder rund ein Drittel der Normalar-

beitszeit) die Angestellten der Verwendungsgruppe V vertreten.

Technische Angestellte:

zB Konstrukteure mit CAD,
TechnikerIn im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,
technische EinkäuferInnen,
selbstständige ArbeitsvorbereiterInnen,
selbstständige Ablauf-(Termin-)PlanerInnen,
selbstständige MaterialprüferInnen mit einschlägigen
besonderen Fachkenntnissen und praktischer Erfahrung,
selbstständige Vor- und Nachkalkulanten,
EntwicklungstechnikerIn,
Sicherheitsfachkräfte.

	monatliches Mindest- grundgehalt
im 1. u 2. VWGJ	2.499,98
nach 2 VWGJ	2.674,96
nach 4 VWGJ	2.849,97
nach 6 VWGJ	3.024,96
nach 8 VWGJ	3.199,95
nach 10 VWGJ	3.374,97
nach 12 VWGJ	3.524,96
nach 15 VWGJ	3.799,93
nach 16 VWGJ	3.799,93
nach 18 VWGJ	3.799,93

Für einzustufende Meister in die Verwendungsgruppe IV ergibt sich folgender, im Gegensatz zu den übrigen in dieser Verwendungsgruppe eingestufteten Angestellten, abweichender Vorrückungsverlauf bzw beträgt das monatliche Mindestgrundgehalt in Euro ab 1. 1. 2018:

	monatliches Mindest- grundgehalt
Im 1. bis 4. VWGJ	2.499,98
nach 4 VWGJ	2.674,96
nach 6 VWGJ	2.849,97
nach 8 VWGJ	3.024,96
nach 10 VWGJ	3.199,95
nach 12 VWGJ	3.374,97
nach 14 VWGJ	3.524,96
nach 17 VWGJ	3.694,75

Verwendungsgruppe V

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die Arbeiten erledigen, die besonders verantwortungsvoll sind, selbstständig ausgeführt werden müssen, wozu umfangreiche überdurchschnittliche Berufskennntnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der verantwortlichen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von größeren Angestelltengruppen (über fünf Angestellte, von denen entweder einer der Verwendungs-

gruppe IV oder mehrere der Verwendungsgruppe III angehören müssen) beauftragt sind. Angestellte, welche bis 31.12. 2015 als Obermeister tätig waren und in der Verwendungsgruppe MIII in diesem Kollektivvertrag eingestuft waren.

Obermeister ab 1. 1. 2016:

Obermeister sind Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der selbständigen Beaufsichtigung, Führung und Anweisung von zumindest 6 ArbeitnehmerInnen, worunter sich mindestens 3 als Meister beschäftigte Angestellte (mit und/oder ohne Prüfung) befinden müssen, beauftragt sind.

Kaufmännische und administrative Angestellte:

zB BilanzbuchhalterIn,
LeiterIn des Personalbüros,
Angestellte, die regelmäßig – wie im Organisationsablauf vorgesehen – die Angestellten der Verwendungsgruppe VI vertreten,
EinkäuferInnen, die mit dem selbstständigen Ankauf der wesentlichen Vormaterialien (zB Rohstoffe) beauftragt sind, soweit diese Tätigkeit eine Qualifikation im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale erfordert,
Angestellte im Verkauf, die mit der weitgehend abschlussreifen Vermittlung bzw dem Abschluss von Geschäften beauftragt sind, welche aufgrund ihres Schwierigkeitsgrades sowie aufgrund ihrer Bedeutung für das Unternehmen besondere Qualifikationen im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale erfordert,
LeiterIn der EDV mit mittlerer Datentechnik oder mit beschränkter integrierter Anwendung,
ProgrammiererInnen im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale (zB Programmierer, die projektbezogene Gesamtprogramme erstellen, Systemprogrammierer),
AnalytikerInnen, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation (System- oder Organisationskenntnisse) umfassende und schwierige Organisationsabläufe für die Programmierung vorbereiten,
Betriebsärzte.

Technische Angestellte:

zB leitende Konstrukteure,
leitende Betriebsingenieure,
Angestellte mit Controllingaufgaben,
Beschäftigte in Forschung und Entwicklung im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale,
regionale KundendienstleiterInnen,
VertreterIn mit besonderen technischen Kenntnissen,
technische EinkäuferInnen mit besonderen Fachkenntnissen,
Sicherheitsfachkräfte im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale.

	monatliches Mindest- grundgehalt
im 1. u 2. VWGJ	3.157,75
nach 2 VWGJ	3.378,81
nach 4 VWGJ	3.599,84

	monatliches Mindest- grundgehalt
nach 6 VWGJ	3.820,89
nach 8 VWGJ	4.041,92
nach 10 VWGJ	4.262,97
nach 12 VWGJ	4.452,45
nach 15 VWGJ	4.799,78
nach 16 VWGJ	4.799,78
nach 18 VWGJ	4.799,78

Monatliches Mindestgrundgehalt für **Obermeister in Euro ab 1. 1. 2018**

Im 1. bis 6. VWGJ	3.157,75
nach 6 VWGJ	3.378,81
nach 8 VWGJ	3.599,84
nach 10 VWGJ	3.820,89
nach 12 VWGJ	4.041,92

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I–V sind bei der Einstufung der Obermeister in die Verwendungsgruppe V nicht zu berücksichtigen!

Verwendungsgruppe VI

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in leitenden, das Unternehmen in ihrem Wirkungsbereich entscheidend beeinflussenden Stellungen. Ferner Angestellte mit verantwortungsreicher und schöpferischer Arbeit.

Hier gibt es keine Unterteilung zwischen kaufmännischen, administrativen und technischen Angestellten.

zB ProkuristIn (soweit er/sie eingestuft wurde),
BetriebsleiterIn in Großbetrieben,
Chefingenieure in Großbetrieben,
Chefkonstrukteure in Großbetrieben,
LeiterIn des Controllings in Großbetrieben,
LeiterIn in Forschung und Entwicklung in Großbetrieben,
KundendienstleiterIn in Großbetrieben,
leitende ChemikerInnen in Großbetrieben,
LeiterIn der gesamten EDV in Unternehmungen mit Großanlagen bei integrierter Anwendung.

	monatliches Mindest- grundgehalt
im 1. u 2. VWGJ	4.459,54
nach 2 VWGJ	5.016,96
nach 5 VWGJ	5.574,43

Meistergruppe

Unter **Meister** versteht man jene Angestellten, die überwiegend mit der **Führung und Unterweisung** einer **Gruppe von Arbeitern (mindestens 2 oder mehr Arbeiter)** betraut sind, über die sie die **disziplinäre Aufsicht** haben, entsprechend die **Arbeitseinteilung** und **Zuweisung der jeweiligen Tätigkeiten** vornehmen und die **Verantwortung für den Arbeitsablauf** der betreffenden Arbeitsgruppe haben. Die Aufsichts- und Überwachungstätigkeit muss dabei einen solchen Umfang haben, dass der Meister selbst nicht oder doch nur in einem **zeitlich geringen Umfang mitarbeitet**.

Voraussetzungen für die Einstufung in diese Meistergruppe sind:

Gewerbliche Meisterprüfung bzw Befähigungsprüfung oder positiv abgeschlossene Fachschule:

Fachschulen im Sinne dieser Verwendungsgruppe sind:

Werkmeisterschulen, technische Fachschulen, höhere technische und gewerbliche Lehranstalten mit Reifeprüfung, Fachakademien der WIFI's, Fachhochschulen.

Unter nachstehenden Voraussetzungen gelten jedoch Werkmeisterkurse als Fachschulen im Sinne der Meistergruppe:

Es muss sich um Werkmeisterkurse der Arbeiterkammern (zB BFI) oder der Wirtschaftskammern (zB WIFI) handeln. Sie müssen mindestens 360 Ausbildungseinheiten aufweisen und in einer der Dienstverwendung des Angestellten einschlägigen Fachrichtung liegen. Bei einer Unterschreitung bis zu 15% der Ausbildungseinheiten wird eine Gleichwertigkeitsprüfung der Ausbildung durch die Kollektivvertragsparteien vorgenommen.

Als Schulen im Sinne des Verwendungsgruppenschemas sind nur öffentliche Lehranstalten oder private Lehranstalten mit Öffentlichkeitsrecht anzuerkennen. Die entsprechende Schulbildung ist durch ein Zeugnis über den erfolgreichen ordnungsgemäßen Abschluss nachzuweisen.

	monatliches Mindest- grundgehalt
im 1. u 2. VWGJ	3.026,77
nach 2 VWGJ	3.026,77
nach 4 VWGJ	3.153,06
nach 6 VWGJ	3.279,35
nach 8 VWGJ	3.405,64
nach 10 VWGJ	3.531,93
nach 12 VWGJ	3.658,22
nach 15 VWGJ	3.861,74

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I–V

Mit 1. 1. 2004 wurde im Metallgewerbe eine neue Gehaltsordnung eingeführt, wo die Stufen nach 14, 16 und nach 18 Verwendungsgruppenjahren durch die neu geschaffene Stufe nach 15 Verwendungsgruppenjahren ersetzt wurden.

Um Nachteile für Angestellte, die vor dem 1. 1. 2004 mindestens die Stufe nach 12 Verwendungsgruppenjahren erreicht haben, zu vermeiden, gilt mit 1. 1. 2005 folgendes überarbeitetes und deutlich verbessertes Übergangsrecht.

Für Angestellte, die am 1. 1. 2004 mindestens die Stufe „nach 12 VWGJ“ erreicht haben, gilt, solange das Dienstverhältnis bei dem selben Arbeitgeber aufrecht bleibt, anstelle der Stufe „nach 15 VWGJ“ folgendes:

Wird nach dem 31. 12. 2004 die (bisherige) Stufe „nach 16 VWGJ“ erreicht, erhöht sich der jeweilige monatliche KV-Mindestgrundgehalt „nach 12 VWGJ“

ÜR von 1. 1. 2005

in VWGJ I u II um	€ 120,-
in VWGJ III um	€ 150,-
in VWGJ IV um	€ 170,-
in VWGJ V um	€ 190,-

Wird nach dem 31. 12. 2004 die (bisherige) Stufe „nach 18 VWGJ“ erreicht, erhöht sich der jeweilige monatliche KV-Mindestgrundgehalt „nach 12 VWGJ“

ÜR von 1. 1. 2005

in VWGJ I u II um	€ 180,-
in VWGJ III um	€ 225,-
in VWGJ IV um	€ 255,-
in VWGJ V um	€ 285,-

Erreicht der durch die Übergangsbestimmungen festgelegte Grundgehalt nicht den in der jeweiligen Gehaltstabelle ausgewiesenen Grundgehalt, so ist jedenfalls der Gehalt laut aktueller Gehaltstabelle anzuwenden.

Sobald die Werte nach 16 VWGJ bzw nach 18 VWGJ vom Wert nach 15 VWGJ eingeholt wird, hat dieser Gültigkeit.

§ 3 LEHRLINGE (BETRÄGE IN EURO)

Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge beträgt

	€
im 1. Lehrjahr	540,91
im 2. Lehrjahr	746,13
im 3. Lehrjahr	925,70
im 4. Lehrjahr	1.274,22

§ 4 WIRKSAMKEITSBEGINN

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Jänner 2018** in Kraft.

Wien, am 27. November 2017

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder des Verfassers ist ausgeschlossen.

TEIL III

IST-GEHALTSREGELUNG

für Angestellte des Metallgewerbes

1. JÄNNER 2018

**Erhöhung der monatlichen Ist-Gehälter in
den Verwendungsgruppen I, II, III und IV um 2,60 %,
der Verwendungsgruppe V um 2,30 %,
der Verwendungsgruppe VI um 2,00 %,
der Meistergruppe um 2,60 %.**

Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentschädigungen + 2,90 %

Erhöhung der Sondervergütungen gem § 6 RKV um + 2,90 %

Erhöhung der Reiseaufwandsentschädigungen (ohne Kilometergeld) um + 1,90 %

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

- **Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler,**
- **Bundesinnung der Metalltechniker,**
- **Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker,**
- **Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker,**
- **Bundesinnung der Mechatroniker,**
- **Bundesinnung der Fahrzeugtechnik,**

- **Bundesinnung der Kunsthandwerke,**
- **Bundesinnung der Gesundheitsberufe**

einerseits und dem

**Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck,
Journismus, Papier
Wirtschaftsbereiche Metall**

andererseits.

I. GELTUNGSBEREICH

(1) Räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich.

(2) Fachlich:

Für alle Betriebe, die einem der vertragschließenden Arbeitgeberverbände angehören.

- a)** Für die Berufszweige der „Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer“ und der „Karosseriespengler bzw -lackierer, soweit sie diese Tätigkeit überwiegend verrichten“ gilt: Der Vertrag gilt für jene Betriebe, die bereits vor dem 1. 1. 2000 eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerks („Karosseriespengler“) hatten und die diese nach

der Umreihung von der Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede in die Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (mit 1. 1. 2000) aufrechterhalten haben.

- b)** Bei der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich nur auf die Berufszweige der Spengler und Kupferschmiede.

Ausgenommen sind folgende Berufszweige:

- in der Bundesinnung der Fahrzeugtechnik:
die Vulkaniseure sowie die Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner, wie

Karosserie- und Fahrzeugbautechniker,
Karosseriebauer einschließlich Karosserie-
spengler und Karosserielackierer (die unter
Pkt. 2a fallenden Betriebe sind nicht ausgenom-
men),

Karosseriebauer,

Karosseriespengler bzw -lackierer, soweit sie
diese Tätigkeit überwiegend verrichten (die un-
ter Pkt. 2a fallenden Betriebe sind nicht ausge-
nommen),

Autoverglasung,

Autokosmetiker,

Dellendrucker,

Wagner,

Ski- und Rodelerzeuger sowie

Werkzeugstiel-, Gabel- und Rechenmacher.

- in der Bundesinnung der Kunsthandwerke die
Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art und Mo-
deschmuckerzeuger, die Musikinstrumentener-
zeuger, die Buchbinder, die Kartonagenwaren-
und Etuierzeuger und die Erzeuger kunstge-
werblicher Gegenstände.
- in der Bundesinnung der Gesundheitsberufe die
Miederwarenerzeuger, die Schuhmacher und

Orthopädienschuhmacher sowie die Zahntechni-
ker.

(idF ab 1. Jänner 2017)

(3) Persönlich:

Für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden
Dienstnehmer sowie für kaufmännische Lehrlinge
und technische Zeichnerlehrlinge.

Der Kollektivvertrag gilt nicht

a) Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer be-
ruflichen (technischen, kaufmännischen oder ad-
ministrativen) Vor- oder Ausbildung im eigenen In-
teresse, ohne Arbeitsverpflichtung im Betrieb,
kurzfristig tätig werden, wobei ihnen die zeitliche
Gestaltung freisteht und sie begründungslos jede
Tätigkeit ablehnen können.

(idF ab 1. Jänner 2017)

b) für Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsfüh-
rer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
soweit Vorgenannte nicht arbeiterkammerumlage-
pflichtig sind.

II. ERHÖHUNG DER IST-GEHÄLTER

(1) Der tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der
Angestellten – bei Provisionsvertretern ein etwa ver-
einbartes Fixum– ist mit Wirkung ab 1. 1. 2018, ge-
mäß der Einstufung in die jeweilige Verwendungs-
gruppe, wie folgt zu erhöhen:

in den Verwendungsgruppen I, II, III und IV
um 2,60%,

in der Verwendungsgruppe V um 2,30 %,

in der Verwendungsgruppe VI um 2,00 %,

in der Meistergruppe um 2,60 %.

Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das De-
zember-Gehalt 2017. Bei teilzeitbeschäftigten Ange-
stellten verringern sich die oben genannten Euro-Be-
träge entsprechend dem zeitlichen Anteil der verein-
barten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Nor-
malarbeitszeit. Liegt bei Provisionsvertretern das Fi-
xum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Min-
destgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhö-
hen, um den sich der vor dem 1. Jänner 2018 auf
den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt
aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung
erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verrin-
gert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen
Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivver-
traglichen Normalarbeitszeit.

(2) Angestellte, die nach dem 30. November 2017 in
eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch
auf Erhöhung ihres Ist-Gehaltes.

(3) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum),
wie zum Beispiel Provisionsbezüge, Mindestprovisio-
nen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prä-
mien, Sachbezüge usw, bleiben unverändert.

(4) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung im
Sinne der Punkte 1–3 ist zu überprüfen, ob der tat-
sächliche Gehalt dem neuen, ab 1. Jänner 2018 gel-
tenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht
der Fall, so ist der tatsächliche Monatsgehalt des An-
gestellten so aufzustocken, dass er den kollektivver-
traglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

(5) Überstundenpauschalien sind mit Wirkung ab
1. Jänner 2018 um den gleichen Prozentsatz zu erhö-
hen, um den sich der Monatsgehalt des Angestellten
aufgrund der Vorschriften der Punkte 1–4 effektiv er-
höht.

III. MINDESTGRUNDGELTER

Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung im Sinne des Artikel II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. Jänner 2018 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so

ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

Wien, am 27. November 2017

BUNDESINNUNG DER DACHDECKER, GLASER UND SPENGLER

Bundesinnungsmeister
O. Berner

Bundesinnungsgeschäftsführer
Mag. F. Huemer

BUNDESINNUNG DER METALLTECHNIKER

Bundesinnungsmeister
KommR H. Schinnerl

Bundesinnungsgeschäftsführer
Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller

BUNDESINNUNG DER SANITÄR-, HEIZUNGS- UND LÜFTUNGSTECHNIKER

Bundesinnungsmeister
Komm.-Rat Ing. M. Mattes

Bundesinnungsgeschäftsführer
Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller

BUNDESINNUNG DER ELEKTRO-, GEBÄUDE-, ALARM- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIKER

Bundesinnungsmeister
G. Prinz

Bundesinnungsgeschäftsführer
Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller

BUNDESINNUNG DER MECHATRONIKER

Bundesinnungsmeister
Ing. R. Heizenberger

Bundesinnungsgeschäftsführer
Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller

BUNDESINNUNG DER FAHRZEUGTECHNIK

Bundesinnungsmeister
Komm.-Rat F. Nagl

Bundesinnungsgeschäftsführer
Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller

BUNDESINNUNG DER KUNSTHANDWERKE

Bundesinnungsmeister
Komm.-Rat H.J. Pinter

Bundesinnungsgeschäftsführer
Mag. (FH) D. Jank

BUNDESINNUNG DER GESUNDHEITSBERUFE

Bundesinnungsmeister
KommR R. Koffu

Bundesinnungsgeschäftsführer
Mag. E. Czesany

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Vorsitzender
W. Katzian

Geschäftsbereichsleiter
K. Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
WIRTSCHAFTSBEREICH METALL

f. d. Wirtschaftsbereich
Ing. R. Winkelmayer

Wirtschaftsbereichssekretär
G. Grundei diplômé

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder des Verfassers ist ausgeschlossen.

ZUSATZINFORMATIONEN

frühere Abschlüsse

Gehaltsordnung 2017

VWGr	I	II	III	IV	V	VI	Meistergruppe
im 1. u 2. VWGJ	1.353,89	1.548,65	1.936,74	2.429,52	3.068,76	4.333,86	2.941,47
nach 2 VWGJ	1.446,90	1.655,32	2.072,33	2.599,57	3.283,59	4.875,57	2.941,47
nach 4 VWGJ	1.539,91	1.761,97	2.207,88	2.769,65	3.498,39		3.064,20
nach 5 VWGJ						5.417,33	
nach 6 VWGJ	1.632,94	1.869,99	2.343,47	2.939,71	3.713,21		3.186,93
nach 8 VWGJ	1.725,96	1.978,17	2.479,04	3.109,77	3.928,01		3.309,66
nach 10 VWGJ	1.819,64	2.086,36	2.614,63	3.279,85	4.142,83		3.432,39
nach 12 VWGJ	1.900,50	2.179,06	2.730,81	3.425,62	4.326,97		3.555,12
nach 15 VWGJ	2.048,77	2.349,05	2.943,85	3.692,84	4.664,51		3.752,91
nach 16 VWGJ	2.048,77	2.349,05	2.943,85	3.692,84	4.664,51		
nach 18 VWGJ	2.080,50	2.359,06	2.955,81	3.692,84	4.664,51		

Gehaltsordnung 2016

VWGr	I	II	III	IV	V	VI	Meistergruppe
Im 1. u 2. VWGJ	1.328,89	1.523,65	1.909,44	2.395,27	3.026,69	4.276,13	2.900,00
nach 2 VWGJ	1.421,90	1.630,32	2.043,11	2.562,92	3.238,57	4.810,63	2.900,00
nach 4 VWGJ	1.514,91	1.736,97	2.176,75	2.730,60	3.450,43		3.021,00
nach 5 VWGJ						5.345,17	
nach 6 VWGJ	1.607,94	1.843,63	2.310,43	2.898,26	3.662,30		3.142,00
nach 8 VWGJ	1.700,96	1.950,28	2.444,09	3.065,93	3.874,16		3.263,00
nach 10 VWGJ	1.793,99	2.056,95	2.577,77	3.233,61	4.086,03		3.384,00
nach 12 VWGJ	1.873,71	2.148,33	2.692,31	3.377,32	4.267,65		3.505,00
nach 15 VWGJ	2.019,89	2.315,93	2.902,35	3.640,78	4.600,56		3.700,00
nach 16 VWGJ	2.019,89	2.315,93	2.902,35	3.640,78	4.600,56		
nach 18 VWGJ	2.053,71	2.328,33	2.917,31	3.640,78	4.600,56		

Gehaltsordnung 2015

VWGr	I	II	III	IV	V	VI	M I	M II o.F.	M II m.F.	M III
im 1. u 2. VWGJ	1.310,54	1.502,61	1.883,08	2.362,20	2.984,90	4.217,09	1.821,86	2.324,48	2.436,07	2.685,17
nach 2 VWGJ	1.402,27	1.607,81	2.014,90	2.527,53	3.193,86	4.744,21	1.821,86	2.324,48	2.436,07	2.685,17
nach 4 VWGJ	1.493,99	1.712,99	2.146,70	2.692,90	3.402,79		1.941,05	2.476,54	2.595,43	2.860,82
nach 5 VWGJ						5.271,37				
nach 6 VWGJ	1.585,74	1.818,18	2.278,53	2.858,24	3.611,74		2.060,23	2.628,63	2.754,80	3.036,49
nach 8 VWGJ	1.677,48	1.923,35	2.410,35	3.023,60	3.820,67		2.179,42	2.780,69	2.914,16	3.212,14
nach 10 VWGJ	1.769,22	2.028,55	2.542,18	3.188,96	4.029,62		2.298,63	2.932,77	3.073,53	3.387,81
nach 12 VWGJ	1.847,84	2.118,67	2.655,14	3.330,69	4.208,73		2.400,77	3.063,12	3.210,14	3.538,40
nach 15 VWGJ	1.992,00	2.283,95	2.862,28	3.590,51	4.537,04		2.588,07	3.302,06	3.460,57	3.814,42
nach 16 VWGJ	1.967,84	2.238,67	2.805,14	3.500,69	4.398,73		2.550,77	3.233,12	3.380,14	3.708,40
nach 18 VWGJ	2.027,84	2.298,67	2.880,14	3.585,69	4.493,73		2.625,77	3.318,12	3.465,14	3.793,40

Gehaltsordnung 2014

VWGr	I	II	III	IV	V	VI	M I	M II o.F.	M II m.F.	M III
im 1. u 2. VWGJ	1.284,84	1.473,15	1.846,16	2.315,88	2.926,37	4.134,40	1.786,13	2.278,90	2.388,30	2.632,52
nach 2 VWGJ	1.374,77	1.576,28	1.975,39	2.477,97	3.131,24	4.651,19	1.786,13	2.278,90	2.388,30	2.632,52
nach 4 VWGJ	1.464,70	1.679,40	2.104,61	2.640,10	3.336,07		1.902,99	2.427,98	2.544,54	2.804,73
nach 5 VWGJ						5.168,01				
nach 6 VWGJ	1.554,65	1.782,53	2.233,85	2.802,20	3.540,92		2.019,83	2.577,09	2.700,79	2.976,95
nach 8 VWGJ	1.644,59	1.885,64	2.363,09	2.964,31	3.745,75		2.136,69	2.726,17	2.857,02	3.149,16
nach 10 VWGJ	1.734,53	1.988,77	2.492,33	3.126,43	3.950,61		2.253,56	2.875,26	3.013,26	3.321,38
nach 12 VWGJ	1.811,61	2.077,13	2.603,08	3.265,38	4.126,21		2.353,70	3.003,06	3.147,20	3.469,02
nach 15 VWGJ	1.952,94	2.239,17	2.806,16	3.520,11	4.448,08		2.537,32	3.237,31	3.392,72	3.739,63
nach 16 VWGJ	1.952,94	2.239,17	2.806,16	3.520,11	4.448,08		2.537,32	3.237,31	3.392,72	3.739,63
nach 18 VWGJ	1.991,61	2.257,13	2.828,08	3.520,38	4.448,08		2.578,70	3.258,06	3.402,20	3.739,63

Gehaltsordnung 2013

VWGr	I	II	III	IV	V	VI	M I	M II o.F.	M II m.F.	M III
im 1. u 2. VWGJ	1.251,67	1.435,12	1.798,50	2.256,09	2.850,82	4.027,67	1.740,02	2.220,07	2.326,64	2.564,56
nach 2 VWGJ	1.339,28	1.535,59	1.924,39	2.414,00	3.050,40	4.531,12	1.740,02	2.220,07	2.326,64	2.564,56
nach 4 VWGJ	1.426,89	1.636,04	2.050,28	2.571,94	3.249,95		1.853,86	2.365,30	2.478,85	2.732,32
nach 5 VWGJ						5.034,59				
nach 6 VWGJ	1.514,52	1.736,51	2.176,18	2.729,86	3.449,51		1.967,69	2.510,56	2.631,07	2.900,10
nach 8 VWGJ	1.602,13	1.836,96	2.302,08	2.887,78	3.649,05		2.081,53	2.655,79	2.783,26	3.067,86
nach 10 VWGJ	1.689,75	1.937,43	2.427,99	3.045,72	3.848,62		2.195,38	2.801,03	2.935,47	3.235,64
nach 12 VWGJ	1.764,84	2.023,51	2.535,88	3.181,08	4.019,69		2.292,94	2.925,53	3.065,95	3.379,46
nach 15 VWGJ	1.902,52	2.181,36	2.733,72	3.429,24	4.333,25		2.471,82	3.153,74	3.305,13	3.643,09
nach 16 VWGJ	1.902,52	2.181,36	2.733,72	3.429,24	4.333,25		2.471,82	3.153,74	3.305,13	3.643,09
nach 18 VWGJ	1.944,84	2.203,51	2.760,88	3.436,08	4.333,25		2.517,94	3.180,53	3.320,95	3.643,09

Gehaltsordnung 2012

VWGr	I	II	III	IV	V	VI	M I	M II o.F.	M II m.F.	M III
im 1. u 2. VWGJ	1.212,86	1.390,62	1.742,73	2.186,13	2.767,79	3.910,36	1.686,07	2.151,23	2.254,50	2.489,86
nach 2 VWGJ	1.297,75	1.487,97	1.864,72	2.339,15	2.961,55	4.399,15	1.686,07	2.151,23	2.254,50	2.489,86
nach 4 VWGJ	1.382,65	1.585,31	1.986,71	2.492,19	3.155,29		1.796,38	2.291,96	2.401,99	2.652,74
nach 5 VWGJ						4.887,95				
nach 6 VWGJ	1.467,56	1.682,66	2.108,70	2.645,21	3.349,04		1.906,68	2.432,71	2.549,49	2.815,63
nach 8 VWGJ	1.552,45	1.780,00	2.230,70	2.798,24	3.542,77		2.016,99	2.573,44	2.696,96	2.978,50
nach 10 VWGJ	1.637,35	1.877,34	2.352,70	2.951,28	3.736,52		2.127,31	2.714,18	2.844,45	3.141,40
nach 12 VWGJ	1.710,12	1.960,77	2.457,25	3.082,44	3.902,61		2.221,84	2.834,82	2.970,88	3.281,03
nach 15 VWGJ	1.843,53	2.113,72	2.648,95	3.322,91	4.207,04		2.395,17	3.055,95	3.202,65	3.536,98
nach 16 VWGJ	1.843,53	2.113,72	2.648,95	3.322,91	4.207,04		2.395,17	3.055,95	3.202,65	3.536,98
nach 18 VWGJ	1.890,12	2.140,77	2.682,25	3.337,44	4.207,04		2.446,84	3.089,82	3.225,88	3.536,98

Gehaltsordnung 2011

VWGr	I	II	III	IV	V	VI	M I	M II o.F.	M II m.F.	M III
im 1. u 2. VWGJ	1.164,53	1.335,21	1.673,29	2.103,06	2.662,62	3.761,77	1.618,89	2.069,49	2.168,83	2.395,25
nach 2 VWGJ	1.246,04	1.428,68	1.790,42	2.250,26	2.849,01	4.231,99	1.618,89	2.069,49	2.168,83	2.395,25
nach 4 VWGJ	1.327,56	1.522,14	1.907,55	2.397,49	3.035,39		1.724,80	2.204,87	2.310,72	2.551,94
nach 5 VWGJ						4.702,21				
nach 6 VWGJ	1.409,08	1.615,61	2.024,68	2.544,69	3.221,78		1.830,71	2.340,27	2.452,61	2.708,64
nach 8 VWGJ	1.490,59	1.709,07	2.141,81	2.691,91	3.408,15		1.936,62	2.475,65	2.594,48	2.865,32
nach 10 VWGJ	1.572,11	1.802,54	2.258,95	2.839,13	3.594,54		2.042,54	2.611,04	2.736,36	3.022,03
nach 12 VWGJ	1.641,98	1.882,64	2.359,34	2.965,31	3.754,31		2.133,31	2.727,10	2.857,99	3.156,35
nach 15 VWGJ	1.770,07	2.029,50	2.543,40	3.196,64	4.047,18		2.299,73	2.939,83	3.080,95	3.402,58
nach 16 VWGJ	1.770,07	2.029,50	2.543,40	3.196,64	4.047,18		2.299,73	2.939,83	3.080,95	3.402,58
nach 18 VWGJ	1.821,98	2.062,64	2.584,34	3.220,31	4.047,18		2.358,31	2.982,10	3.112,99	3.411,35

Gehaltsordnung 2010

VWGr	I	II	III	IV	V	VI	M I	M II o.F.	M II m.F.	M III
im 1. u 2. VWGJ	1.136,68	1.303,28	1.633,27	2.052,77	2.598,95	3.671,81	1.580,18	2.020,00	2.116,96	2.337,97
nach 2 VWGJ	1.216,24	1.394,51	1.747,60	2.196,45	2.780,88	4.130,79	1.580,18	2.020,00	2.116,96	2.337,97
nach 4 VWGJ	1.295,81	1.485,74	1.861,93	2.340,16	2.962,80		1.683,55	2.152,14	2.255,46	2.490,91
nach 5 VWGJ						4.589,76				
nach 6 VWGJ	1.375,38	1.576,97	1.976,26	2.483,84	3.144,73		1.786,93	2.284,30	2.393,96	2.643,87
nach 8 VWGJ	1.454,94	1.668,20	2.090,59	2.627,54	3.326,65		1.890,31	2.416,45	2.532,44	2.796,80
nach 10 VWGJ	1.534,51	1.759,43	2.204,93	2.771,23	3.508,58		1.993,69	2.548,60	2.670,92	2.949,76
nach 12 VWGJ	1.602,71	1.837,62	2.302,92	2.894,40	3.664,53		2.082,29	2.661,88	2.789,64	3.080,87
nach 15 VWGJ	1.727,74	1.980,97	2.482,58	3.120,20	3.950,40		2.244,73	2.869,53	3.007,27	3.321,21
nach 16 VWGJ	1.727,74	1.980,97	2.482,58	3.120,20	3.950,40		2.244,73	2.869,53	3.007,27	3.321,21
nach 18 VWGJ	1.782,71	2.017,62	2.527,92	3.149,40	3.949,53		2.307,29	2.916,88	3.044,64	3.335,87

Gehaltsordnung 2009

VWGr	I	II	III	IV	V	VI	M I	M II o.F.	M II m.F.	M III
im 1. u 2. VWGJ	1.120,43	1.284,65	1.609,93	2.023,43	2.561,80	3.619,33	1.557,59	1.991,13	2.086,70	2.304,55
nach 2 VWGJ	1.198,86	1.374,58	1.722,62	2.165,06	2.741,13	4.071,75	1.557,59	1.991,13	2.086,70	2.304,55
nach 4 VWGJ	1.277,29	1.464,50	1.835,32	2.306,71	2.920,45		1.659,49	2.121,39	2.223,22	2.455,31
nach 5 VWGJ						4.524,16				
nach 6 VWGJ	1.355,72	1.554,43	1.948,01	2.448,34	3.099,78		1.761,39	2.251,65	2.359,74	2.606,08
nach 8 VWGJ	1.434,14	1.644,36	2.060,71	2.589,99	3.279,10		1.863,29	2.381,91	2.496,24	2.756,83
nach 10 VWGJ	1.512,58	1.734,28	2.173,44	2.731,62	3.458,43		1.965,19	2.512,17	2.632,75	2.907,60
nach 12 VWGJ	1.579,80	1.811,36	2.270,00	2.853,03	3.612,15		2.052,53	2.623,83	2.749,77	3.036,84
nach 15 VWGJ	1.703,05	1.952,66	2.447,10	3.075,60	3.893,94		2.212,65	2.828,52	2.964,29	3.273,74
nach 16 VWGJ	1.703,05	1.952,66	2.447,10	3.075,60	3.893,94		2.212,65	2.828,52	2.964,29	3.273,74
nach 18 VWGJ	1.759,80	1.991,36	2.495,00	3.108,03	3.897,14		2.277,53	2.878,82	3.004,77	3.291,83

Gehaltsordnung 2008

VWGr	I	II	III	IV	V	VI	M I	M II o.F.	M II m.F.	M III
im 1. u 2. VWGJ	1.079,41	1.237,62	1.550,99	1.949,35	2.468,02	3.486,83	1.500,57	1.918,24	2.010,31	2.220,18
nach 2 VWGJ	1.154,97	1.324,26	1.659,56	2.085,80	2.640,78	3.922,69	1.500,57	1.918,24	2.010,31	2.220,18
nach 4 VWGJ	1.230,53	1.410,89	1.768,13	2.222,26	2.813,54		1.598,74	2.043,72	2.141,83	2.365,42
nach 5 VWGJ						4.358,54				
nach 6 VWGJ	1.306,09	1.497,52	1.876,70	2.358,71	2.986,30		1.696,91	2.169,22	2.273,35	2.510,67
nach 8 VWGJ	1.381,64	1.584,16	1.985,27	2.495,17	3.159,06		1.795,08	2.294,71	2.404,86	2.655,91
nach 10 VWGJ	1.457,21	1.670,79	2.093,85	2.631,62	3.331,82		1.893,25	2.420,20	2.536,37	2.801,16
nach 12 VWGJ	1.521,97	1.745,05	2.186,90	2.748,58	3.479,91		1.977,39	2.527,77	2.649,10	2.925,66
nach 15 VWGJ	1.640,70	1.881,18	2.357,51	2.963,01	3.751,39		2.131,65	2.724,97	2.855,77	3.153,89
nach 16 VWGJ	1.641,97	1.881,18	2.357,51	2.963,01	3.751,39		2.131,65	2.724,97	2.855,77	3.153,89
nach 18 VWGJ	1.701,97	1.925,05	2.411,90	3.003,58	3.764,90		2.202,39	2.782,77	2.904,10	3.180,65

Gehaltsordnung 2007

VWGr	I	II	III	IV	V	VI	M I	M II o.F.	M II m.F.	M III
im 1. u 2. VWGJ	1.042,91	1.195,77	1.498,54	1.883,43	2.384,56	3.368,92	1.449,83	1.853,37	1.942,33	2.145,10
nach 2 VWGJ	1.115,91	1.279,48	1.603,44	2.015,27	2.551,48	3.790,04	1.449,83	1.853,37	1.942,33	2.145,10
nach 4 VWGJ	1.188,92	1.363,18	1.708,34	2.147,11	2.718,40		1.544,68	1.974,61	2.069,40	2.285,43
nach 5 VWGJ						4.211,15				
nach 6 VWGJ	1.261,92	1.446,88	1.813,24	2.278,95	2.885,31		1.639,53	2.095,86	2.196,47	2.425,77
nach 8 VWGJ	1.334,92	1.530,59	1.918,14	2.410,79	3.052,23		1.734,38	2.217,11	2.323,54	2.566,10
nach 10 VWGJ	1.407,93	1.614,29	2.023,04	2.542,63	3.219,15		1.829,23	2.338,36	2.450,60	2.706,43
nach 12 VWGJ	1.470,50	1.686,04	2.112,95	2.655,63	3.362,23		1.910,52	2.442,29	2.559,52	2.826,72
nach 15 VWGJ	1.585,22	1.817,57	2.277,79	2.862,81	3.624,53		2.059,57	2.632,82	2.759,20	3.047,24

Gehaltsordnung 2006

VWGr	I	II	III	IV	V	VI	M I	M II o.F.	M II m.F.	M III
im 1. u 2. VWGJ	1.016,48	1.165,47	1.460,57	1.835,70	2.324,13	3.283,55	1.413,09	1.806,40	1.893,11	2.090,74
nach 2 VWGJ	1.087,63	1.247,05	1.562,80	1.964,19	2.486,81	3.693,99	1.413,09	1.806,40	1.893,11	2.090,74
nach 4 VWGJ	1.158,78	1.328,63	1.665,04	2.092,69	2.649,50		1.505,54	1.924,58	2.016,95	2.227,52
nach 5 VWGJ						4.104,43				
nach 6 VWGJ	1.229,94	1.410,21	1.767,28	2.221,19	2.812,19		1.597,98	2.042,75	2.140,80	2.364,30
nach 8 VWGJ	1.301,09	1.491,80	1.869,52	2.349,69	2.974,88		1.690,43	2.160,93	2.264,65	2.501,08
nach 10 VWGJ	1.372,24	1.573,38	1.971,76	2.478,19	3.137,57		1.782,87	2.279,11	2.388,50	2.637,85
nach 12 VWGJ	1.433,23	1.643,31	2.059,40	2.588,33	3.277,02		1.862,11	2.380,40	2.494,65	2.755,09
nach 15 VWGJ	1.545,04	1.771,51	2.220,06	2.790,26	3.532,67		2.007,38	2.566,10	2.689,27	2.970,03

Gehaltsordnung 2005

VWGr	I	II	III	IV	V	VI	M I	M II o.F.	M II m.F.	M III
im 1. u 2. VWGJ	1.000,00	1.130,43	1.416,66	1.780,51	2.254,25	3.184,83	1.370,61	1.752,10	1.836,19	2.027,89
nach 2 VWGJ	1.054,94	1.209,56	1.515,83	1.905,15	2.412,52	3.582,94	1.370,61	1.752,10	1.836,19	2.027,89
nach 4 VWGJ	1.123,95	1.288,70	1.615,00	2.029,78	2.569,85		1.460,28	1.866,73	1.956,31	2.160,55
nach 5 VWGJ						3.981,04				
nach 6 VWGJ	1.192,96	1.367,83	1.714,16	2.154,42	2.727,65		1.549,95	1.981,35	2.076,43	2.293,22
nach 8 VWGJ	1.261,98	1.446,96	1.813,33	2.279,05	2.885,44		1.639,61	2.095,98	2.196,56	2.425,89
nach 10 VWGJ	1.330,99	1.526,09	1.912,50	2.403,69	3.043,24		1.729,28	2.210,60	2.316,68	2.558,55
nach 12 VWGJ	1.390,15	1.593,91	1.997,49	2.510,52	3.178,50		1.806,14	2.308,85	2.419,65	2.672,26
nach 15 VWGJ	1.498,60	1.718,26	2.153,33	2.706,38	3.426,46		1.947,04	2.488,97	2.608,41	2.880,74

mitmachen – mitreden – mitbestimmen



Interessengemeinschaften der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

www.gpa-djp.at/interesse

Interessengemeinschaften

Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten

 **IG PROFESSIONAL** für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, KonstrukteurInnen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, MeisterInnen, freiberufliche ManagerInnen, AbteilungsleiterInnen, ProjektleiterInnen, ÄrztInnen, SpezialistInnen auf anderen Gebieten - kurz für FachexpertInnen und Führungskräfte

 **IG FLEX** für WerkvertragnehmerInnen, freie DienstvertragnehmerInnen und GewerbescheininhaberInnen ohne eigene Angestellten

 **IG SOCIAL** für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, aber auch Angestellte in sozialen Berufen

 **IG IT** für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation

 **IG EDUCATION** für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, LehrerInnen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen in Beratungsberufen

 **IG EXTERNAL** für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen

 **IG MIGRATION** für Menschen, die in Österreich ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben bzw. diese erst während ihres Aufenthaltes erwerben, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen, in Initiativen von MigrantInnen, ÖsterreicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist

 **IG POINT-OF-SALE** für Menschen in Verkauf und Beratung (zB VerkäuferInnen, BankkundenbetreuerInnen, KundenbetreuerInnen, ...)

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- IG PROFESSIONAL** **IG FLEX** **IG SOCIAL** **IG EDUCATION** **IG MIGRATION**
 IG EXTERNAL **IG IT** **IG POINT-OF-SALE**

Dieses Service ist für mich kostenlos.

Frau Herr Titel

Familienname Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung Betrieb

Telefonisch erreichbar..... eMail.....

.....
Datum/Unterschrift

Ihre Kontaktadressen der **GPA-djp**

Service-Hotline: 05 0301-301

**Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier**

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

www.gpa-djp.at



Für alle,
die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon 05 0301-301, Fax 05 0301-300
www.gpa-djp.at - eMail: service@gpa-djp.at